

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juni · 06/2007



Ehrenamt – Ehrensache

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Zwei große Themen beherrschten den **Deutschen Anwaltstag 2007** in Mannheim: das Thema „Europa“ und die auch in den Medien viel beachtete Kritik des Deutschen Anwaltvereins an den Sicherheitsgesetzen der großen Koalition.

Das Motto „Europa“ galt nicht nur dem Europäischen Einigungsprozess, sondern vor allem die zunehmende Bedeutung des europäischen Auslands und des Europarechts im Alltag der deutschen Anwältinnen und Anwälte. In der Veranstaltung **„Europa im Mandat“** wurde die Bedeutung der europäischen Richtlinien und Verordnungen für die verschiedensten Felder der anwaltlichen Beratung praxisnah erläutert. Der zweite Veranstaltungsblock widmete sich unter dem Titel „Mandat in Europa“ den Chancen, die sich aus und in der europäischen Rechtslandschaft für deutsche Anwälte ergeben.

Viele Teilnehmer des diesjährigen Anwaltstags äußerten übrigens schon

ihre Vorfreude auf den Anwaltstag 2008 – nicht zuletzt wegen des Veranstaltungsorts, der immer eine Reise wert ist. Der Deutsche Anwaltstag 2008 wird im Mai des nächsten Jahres in Berlin stattfinden. Schon jetzt lade ich Sie herzlich ein, sich hierbei am Austausch mit Kollegen aus ganz Deutschland zu beteiligen.

Zu den **Sicherheitsgesetzen** der großen Koalition verabschiedete der Anwaltstag in Mannheim eine auch in der Presse viel beachtete Resolution. Den vollen Wortlaut der Resolution finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/03/02/2007/dat/resolution.pdf>.

Bei der Zentralveranstaltung, an der auch wieder Bundesjustizministerin Brigitte Zypries teilnahm, bekräftigte Herr Kollege Kilger die Kritik an „Online-Durchsuchungen“, der Vorratsdatenspeicherung und der beabsichtigten Beschränkung von Zeugnisverweigerungsrechten mit den Worten: „Hier müssen wir für unser Grundgesetz kämpfen.“

An dieser Diskussion sowie einer Diskussion zu berufsrechtlichen Themen der Anwaltschaft können Sie sich auch am 5. September 2007 beteiligen. **„Im Gespräch mit der Berliner Anwaltschaft: Bundesjustizministerin Brigitte Zypries über Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik“** ist eine gemeinsame Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltvereins, zu der wir Sie ganz herzlich in die Littenstraße einladen – und eine Gelegenheit, mit der Bundesjustizministerin über unsere Anliegen zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 56. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher, Carsten Langenfeld,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1.1.2007 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

e-mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Juni 2007

Die Kandidaten zur Satzungsversammlung stellen sich vor

mit einer Einleitung von RAuN Dr. Eckart Yersin Seite 193

Selbstverwaltet und unabhängig

Die neue BRAO stärkt den Grundsatz der freien Advokatur – Wegfall von KG-Zulassung und Zweigstellenverbot
 von RA Hans-Joachim Ehrig, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 216

Zur Anrechnung von Geschäfts- und Verfahrensgebühr

von Rechtsanwalt Frank Rathke Seite 223

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Termine</u>	<u>Forum</u>
Die Satzungsversammlung 193	Terminkalender 208	Leserbriefe 24
Die Kandidaten für die Wahlen zur Satzungsversammlung stellen sich vor 193	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Bücher</u>
<u>Aktuell</u>	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 210	Buchbesprechungen 225
Informationen, Positionen, Auszeichnungen	<u>Kammerton</u>	
58. Deutscher Anwaltstag in Mannheim 198	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 214	
Qualifizierter Rechtsrat nur durch die Anwaltschaft möglich 200	<u>Urteile</u>	
Neue BGH-Anwältinnen und -Anwälte zugelassen 200	Reisen bildet Kosten 220	
Hohes Niveau trotz Anwesenheitsliste Zypriens gegen private Gerichtsvollzieher 201	Nicht alle Gebühren erhöhen den Streitwert 220	
Keine Notarstellen in 2007 204	Beraten können auch andere 222	
Wie die Deutschen ihre Anwälte sehen 205	Es geht auch ohne Mandant 222	
<u>BAVintern</u>	<u>Wissen</u>	<u>Beilagenhinweis</u>
Erste ReNo Ausbildungsplatz- und Stellenbörse des BAV gut besucht 207	Anrechnung von Geschäfts- und Verfahrensgebühr 223	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Juristische Fachseminare , Bonn, bei.
Wahl zum DAV-Vorstand 207		Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Die Satzungsversammlung

Rechtsanwalt und Notar Dr. Eckart Yersin

Die Satzungsversammlung ist unser Anwaltsparlament. Mit der von ihr erlassenen BORA und FAO hat sie das Berufsbild der Anwaltschaft weiterentwickelt und mit geprägt. Die Versammlung kann die Bereiche des Anwaltslebens mitgestalten, die die BRAO und das künftige RDG ihr einräumen. Das Beispiel der inzwischen 18 Fachanwaltschaften zeigt, dass die Anwaltschaft ihre Freiräume zu nutzen weiß. Das ging nicht ohne heftige Diskussionen gerade auch im Anwaltsparlament ab. In der ersten Legislaturperiode nach der Begründung wurde eine Stufenleiter vom Interessenschwerpunkt über den Tätigkeitsschwerpunkt zur Fachanwältin, zum Fachanwalt entwickelt. An den Gerichtszweigen orientiert, wurden zu den schon bestehenden Fachanwaltschaften die für Strafrecht und Familienrecht aus der Taufe gehoben. In der 2. Legislaturperiode konnte sich die Versammlung nur zur Zulassung der Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht durchringen. Erst die 3. Legislaturperiode brachte den entgeltigen Durchbruch zu – wie viele meinen – verbraucherorientierten Fachanwaltschaften. Damit geriet die

Stufenleiter ins Wanken und die Tätigkeitsschwerpunkte verloren gewissermaßen ihre Ersatzfunktion und den Charakter von Durchlaufstadien. Nun ist offen, was aus Schwerpunkten, Spezialisierung und Angabe von Wunschgebieten wird. Die neu zu wählende Versammlung muss sich des Themas annehmen. Aber neben Schwerpunkten und Fachanwaltschaften bleiben auch weitere Felder zu beachten, wie die der Sozietäten und der Auslandsbezüge.

Wenig zu deuten gibt es an unseren Berufspflichten. Aber dennoch bleibt für unser Parlament noch genug zu tun, so dass es sich lohnt, seine Mitglieder zu wählen. Als Mitglied während zweier Legislaturperioden habe ich die Erfahrung gemacht, dass wir zwar nicht insgesamt entscheiden können, wo es auf dem sog. Rechtsberatungsmarkt lang geht. Wir können uns aber bemerkbar machen und versuchen, uns an die Spitze von Entwicklungen zu setzen, die die Bedeutung des Anwalts als des Rechtsberaters erhalten – manchen Änderungswünschen im RDG-Entwurf zum Trotz.

Qualifikation, Fortbildung und Transparenz des anwaltlichen Berufsbildes sind wichtige Markierungspunkte, um für Anwältinnen und Anwälte als die berufenen Vertreter in Sachen des Rechts im besten Sinne zu werben. Gut, dass die Anwaltschaft ein Anwaltsparlament auch dafür hat. Machen Sie daher zahlreich von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Jeder Kammerbezirk schickt seine Delegierten, je eine/en pro Tausend Kolleginnen und Kollegen. Dazu kommen noch die Präsidenten der Kammern, die allerdings kein Stimmrecht haben.

Ein Gremium also von Gewicht, in dem Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins ebenso sitzen sollten wie Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer und weitere Delegierte Ihres Vertrauens. Sie werden die Bewerber um Sitz und Stimme nicht alle kennen. Schauen Sie daher auf die Website der Rechtsanwaltskammer (www.rak-berlin.de) oder lesen deren Vorstellung hier im Berliner Anwaltsblatt.

Der Autor ist Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblatts

Die Kandidaten für die Wahlen zur Satzungsversammlung stellen sich vor

Gemäß § 191 a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zu gestalten (§ 59 b BRAO). Die Wahlperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung, die im Jahr 2003 gewählt wurden, endet nach vier Jahren, so dass eine Neuwahl der Mitglieder in diesem Jahr erforderlich ist.

Der Satzungsversammlung gehören mit Stimmrecht die von den Rechtsanwaltskammern zu wählenden Mitglieder an.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder der Satzungsversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 S. 1 BRAO).

Der Wahltag für die Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§§ 191 a ff. BRAO) ist der **28. Juni 2007**. Bis zum Ablauf dieses Tages (24 Uhr) müssen die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Die Kammermitglieder haben von der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin die Stimmzettel erhalten, mit dem jedes Kammermitglied zwölf Stimmen abgeben kann, da es aus der Rechtsanwaltskammer Berlin gem. § 191 b Abs. 1 BRAO zwölf Vertreter in der Satzungsversammlung geben wird.

Folgende 17 Kammermitglieder kandidieren:



Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor

Hansgeorg Birkhoff,

Jahrgang 1954, studierte Rechtswissenschaft an der Johannes-Gutenberg Universität in Mainz und legte 1981 sein erstes Staatsexamen ab. 1983 hatte er seine Ausbildungsstation bei einem italienischen Strafverteidiger in Rom. Sein zweites Staatsexamen legte Herr Birkhoff 1984 in Berlin ab und ist seitdem als Rechtsanwalt in Berlin tätig. Darüber hinaus ist Herr Birkhoff Fachanwalt für Strafrecht.

Außerdem ist er Vorsitzender des Fördervereins Psychiatrie im Justizvollzug e.V., Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Deutschen Anwaltverein e.V., Mitglied des Republikanischen Anwälten- und Anwältevereins e.V. und Mitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.

Stefanie Brielmaier

Studium in Regensburg und Berlin, 1992 bis 1997 wissenschaftliche Mitarbeiterin von Prof. Dr. Prölls an der FU Berlin. Anwaltszulassung 1995, dann bis 1998 wissenschaftliche Mitarbeiterin für berufsrechtliche Fragen bei der Rechtsanwaltskammer Berlin. Seither ausschließlich anwaltliche Tätigkeit, seit 2002 Sozietät



Tiegs & Brielmaier. Fachanwältin für Familienrecht 2002 und Fachanwältin für Erbrecht 2005. Notarbestellung 2007. Ständige Mitarbeiterin der familienrechtlichen Fachzeitschrift "FamRB".

Seit meiner Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer Berlin gilt mein besonderes Interesse dem anwaltlichen Berufsrecht. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kammer habe ich damals bereits an der konstituierenden Sitzung der Satzungsversammlung mit großem Interesse teilgenommen.

Ich bin Mitglied des Fachanwaltsausschusses Erbrecht und kann auch aus dieser Tätigkeit Erfahrungen in die Satzungsversammlung einbringen. Ein besonderes Anliegen ist mir die Vertretung der Interessen von Einzelanwälten und kleinen Sozietäten.

Stephan J. Bultmann

„Das Wollen erkennt man am Tun“ – Getreu diesem Wahlspruch möchte ich mich in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer u.a. für die moderate Weiterentwicklung der Fachanwaltschaften einsetzen, insbesondere auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts. Perspektivisch sollte die Zahl der Fachanwaltsbezeichnungen jedoch überschaubar bleiben und nicht ausufern.



Mein beruflicher Werdegang begann Mitte der 90er Jahre in der Wirtschaft, zunächst in den Diensten einer größeren Immobilienentwicklungsgesellschaft und einer in Berlin ansässigen Bank, bevor ich vor 10 Jahren Rechtsanwalt wurde. Seit 1999 bin ich Rechtsanwalt bei SNP Schlawien Naab Partnerschaft und seit 2006 Partner bei SNP.

Meine Haupttätigkeitsfelder liegen in den Bereichen des Bankrechts, des Genossenschaftsrechts und des Immobilienrechts (www.schlawien-naab.de). Ich halte es für wichtig, dass die Berliner Anwälte in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gut repräsentiert werden. Dafür stelle ich mich zur Verfügung. Ich bin darüber hinaus offen für weitere Anregungen aus dem Kollegenkreis.

Volker Dogs



Volker Dogs wurde 1963 in Berlin geboren. Nach dem Abitur studierte er zunächst Mineralogie an der FU Berlin und anschließend Rechtswissenschaft. Nach dem 1. Staatsexamen war er an der HU Berlin AG-Leiter. Daneben war er als freier Mitarbeiter im Rechtsamt der Stadt Ludwigsfelde und später als Justiziar der Stadt Lauchhammer tätig.

Nach dem 2. Staatsexamen im Jahre 1995 begann er seine berufliche Laufbahn als Rechtsanwalt. 1998 schloss er sich als Partner einer überörtlichen Sozietät an. 2001 erwarb er die Berechtigung, den Titel „Fachanwalt für Strafrecht“ zu führen.

Mit berufsrechtlichen Fragen hat er sich bislang, wenn überhaupt, nur unfreiwillig beschäftigt bzw. auseinandergesetzt. Insbesondere aufgrund der Diskussionen über die Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Fachanwaltschaft, hat er sich entschlossen, für die anstehende Wahl zur Satzungsversammlung zu kandidieren, um aktiv und engagiert einer unnötigen Beschneidung von Zugangsmöglichkeiten entgegen zu wirken.

Mit berufsrechtlichen Fragen hat er sich bislang, wenn überhaupt, nur unfreiwillig beschäftigt bzw. auseinandergesetzt. Insbesondere aufgrund der Diskussionen über die Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Fachanwaltschaft, hat er sich entschlossen, für die anstehende Wahl zur Satzungsversammlung zu kandidieren, um aktiv und engagiert einer unnötigen Beschneidung von Zugangsmöglichkeiten entgegen zu wirken.

Dr. Hans-Michael Giesen

Auch in der nächsten Satzungsversammlung möchte ich mich für offene und konstruktive Diskussionen und Entscheidungen mit Augenmaß einsetzen. Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen



an die Anwaltschaft haben wir die schwierige Aufgabe, auf der einen Seite Spielräume für die Erfüllung der Anforderungen unserer Mandanten und Flexibilität für uns Anwälte zu schaffen und gleichzeitig unser Profil als besondere Berater zu schärfen, die ein ganz spezielles Vertrauen rechtfertigen.

Nach dieser Maxime habe ich in der 3. Satzungsversammlung mit eigenen Entwürfen intensiv an der Neuregelung des Rechts der Interessenkonflikte mitgewirkt, die aufgrund der vom BVerfG festgestellten Nichtigkeit des alten § 3 Abs. 2 BORA erforderlich geworden war. Die nach langen Diskussionen verabschiedete Neufassung des § 3 BORA hat inzwischen auch die Zustimmung des BVerfG gefunden (Beschluss vom 20.6.2006 - BvR 594/06).

Ich bin seit 1984 Rechtsanwalt in Berlin und bin als Partner der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer mit wirtschaftsrechtlichen Fragen befasst. Von 1995 bis 2003 war ich Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin, seit 2003 bin ich gewähltes Mitglied der 3. Satzungsversammlung.

Silvia C. Groppler

Ich bin 38 Jahre alt und Berlinerin. Nach dem Referendariat in Berlin und Bolivien, Studien der Philosophie und Ethnologie/Altamerikanistik bin ich seit 1996 als Rechtsanwältin



tätig. Seit 2002 bin ich Fachanwältin für Familienrecht und seit 2006 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Ich bin Mitglied der ARGEn Familienrecht, Miet- und Immobilienrecht, Anwältinnen (dort Stellvertretende Vorsitzende) im DAV, des Forums Junge Anwaltschaft, der International Society of Family Law, des DJB und der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung.

Meine Ziele für eine engagierte Tätigkeit

in der Satzungsversammlung sind insbesondere: Qualitativ hohe und finanzierbare Fortbildung, keine höheren Zugangsvoraussetzungen für Fachanwältinnen und Fachanwälte.

Gemeinsam mit dem Kollegen Sebastian Leonhard und mit Unterstützung des Forums Junge Anwaltschaft möchte ich mich vor allem für die Interessen der jungen Anwältinnen und Anwälte in kleineren und mittleren Kanzleien einsetzen.

Ich freue mich über Ihre Unterstützung!

Bernd Häusler

Bernd Häusler wurde 1945 in Bayern geboren. Er wuchs in Berlin auf, wo er auch 1964 sein Abitur machte. Im Anschluß hieran studierte er an der Freien Universität Berlin und an der Alma Mater Rudolphina in Wien Rechtswissenschaft.



1975 wurde Häusler als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen. Seit 1989 praktiziert er auch als Notar. Seit 1985 ist er an der Fachhochschule für Wirtschaft in Berlin zunächst im Arbeitsrecht, später im Privaten Wirtschaftsrecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht als Lehrbeauftragter tätig.

Nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt gehörte Häusler einer kleinen Berliner Sozietät an, zu deren Gründern auch der frühere Rechtsanwalt Heinisch gehörte, der heute den meisten Berliner Anwälten als Zeichner und Karikaturist aus dem Berliner Anwaltsblatt bekannt ist. Seit 2007 ist er als Einzelanwalt tätig.

Häuslers beruflicher Werdegang wurde zunächst von dem wohl bisher längsten Strafprozeß in der Bundesrepublik Deutschland geprägt, in dem er 16 Jahre lang verteidigte. Mit Aufnahme der Lehrtätigkeit an der Fachhochschule für Wirtschaft und der Zulassung als

Notar verlagerte sich jedoch der Schwerpunkt seiner Tätigkeits immer mehr zum Wirtschaftsrecht.

Dem Vorstand der Berliner Rechtsanwaltskammer gehört Häusler seit 1991 an.

1996 wurde Häusler vom Präsidium der BRAK in den Ausschuß für Zertifizierung und Qualitätssicherung, 2003 in den Ausschuss Rechtsberatungsgesetz berufen. Von 1997 bis 2007 war Häusler Menschenrechtsbeauftragter und von 1999 bis 2007 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Häuslers berufspolitisches Anliegen ist es, daß sich die Anwaltschaft wieder stärker inhaltlichen Fragen ihrer Tätigkeit widmet. Eine engagierte und qualifizierte Tätigkeit in der Sache nutzt dem Mandanten und ist für den Anwalt die beste Werbung.

Hanns-Peter Huber

52 Jahre, verheiratet, 4 Kinder



Nach Studium und Referendanzzeit in München 1980 Eintritt in die Bayrische Justiz. Verschiedene Aufgaben innerhalb der

Justiz, so als Staatsanwalt und Richter in München, Bundesratsbeauftragter in Bonn, Pressesprecher des Justizministeriums u. a.

1992 Zulassung als Rechtsanwalt in München und Tätigkeit in einer kleinen, auf Gesellschaftsrecht und Steuerrecht spezialisierten Kanzlei bis 2001. Seit Ende 1992 bis Mitte 2000 zusätzliche Tätigkeit als Cheflektor des Beck-Verlages in München. Seit 2000 Leiter der Rechtsabteilung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft in Berlin. Mitherausgeber der Zeitschrift „NZG – Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht“ aus dem Verlag C.H. Beck.

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor

Edith Kiefer

1969 wurde ich in der Pfalz geboren. Nach dem 1. jur. Staatsexamen in Heidelberg 1994 absolvierte ich das Referendariat in Berlin und arbeite hier seit 1997 als Rechtsanwältin, unterbrochen nur durch einen LL.M. Studiengang in Pretoria/Südafrika in den Jahren 1998 – 1999. Seit 2003 bin ich Fachanwältin für Familienrecht. Als Anwältin mit eigener Kanzlei in Kreuzberg bin ich überwiegend im Familienrecht und Ausländerrecht tätig, wobei ich mich insbesondere für die Rechte minderjähriger Flüchtlinge einsetze und gegen häusliche Gewalt. Ich bin Mitglied der AG Familienrecht und der AG Ausländer- und Asylrecht im DAV.



Bis Ende 2005 war ich sechs Jahre lang neben meiner Tätigkeit als Rechtsanwältin als wissenschaftliche Mitarbeiterin der RAK Berlin tätig und habe mir so langjährige Erfahrung mit der praktischen Arbeit im Berufsrecht angeeignet, welche ich gerne als Delegierte der RAK Berlin in die Satzungsversammlung einbringen möchte. Ich würde sehr gerne als Mitglied der Satzungsversammlung das Berufsrecht progressiv mit gestalten.

Sebastian Leonhard

Geboren 1968, aufgewachsen im Rheinland, bin ich seit 2000 in Berlin als Anwalt zugelassen. Die Schwerpunkte meiner Tätigkeit liegen im Miet- und WEG-Recht, Sozial- und Medizinrecht.



Ich bin Mitglied im Forum Junge Anwaltschaft und den Argen Sozial- und Medizinrecht im DAV.

Gemeinsam mit der Kollegin Silvia C. Groppler und mit Unterstützung des Forums Junge Anwaltschaft möchte ich mich vor allem für die Interessen der Jung- und Einzelanwältinnen und -anwälte einsetzen.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der kommenden Satzungsversammlung wird in der Qualitätssicherung der Anwaltschaft, insbesondere der Fachanwaltschaften liegen. Diese darf meines Erachtens jedoch nicht zu Lasten der jüngeren und nicht in größeren Sozietäten tätigen Kolleginnen und Kollegen gehen. Die derzeit diskutierte Einführung eines „Lehrjahres“ würde für viele den Zugang zur Fachanwaltschaft massiv erschweren, ohne eine Verbesserung der Qualifikation gewährleisten zu können.

Eva Pätzold



Eva Pätzold, geboren am 13. Juni 1965, stammt aus Leipzig, hat an der dortigen Universität studiert und 1994 im Rahmen eines der ersten sächsischen Referendarkurse das Zweite Staatsexamen abgelegt.

Seither arbeitet sie als angestellte Anwältin in einer internationalen Großkanzlei. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen im Familien- und Erbrecht, im internationalen Privatrecht sowie im Grundstücksrecht. Die Kombination aus ostdeutscher Identität und Arbeit in der Großkanzlei auf durchaus bodenständigen Rechtsgebieten führt zu Einsichten, die anderen Kollegen möglicherweise verschlossen bleiben. Die daraus resultierenden Erkenntnisse sollen durch die Mitarbeit in der Satzungsversammlung nutzbar gemacht werden.

Harald Remé



Ich wurde am 14.09.1943 in Hamburg geboren; Studium in Tübingen, Göttingen und Hamburg. Seit 1972 Rechtsanwalt in Berlin und seit 1985 auch Notar. Kanzleien zuerst in Neukölln und seit 1975 in Kreuzberg.

In meiner 35-jährigen Tätigkeit habe ich feststellen müssen, dass die meisten Gesetzesnovellen die Rechtsfindung nicht verbessert haben. In einer Berufsordnung werde ich mich für eine Reanimation der Beachtung von Grundsätzen der Kollegialität und gegen eine Erweiterung von Werbemöglichkeiten einsetzen. Die Schaffung weiterer Fachanwaltschaftsgruppen überzeugt mich nicht. Ich möchte nicht, dass das Berufsbild der Anwaltschaft durch die Interessen von Großkanzleien geprägt wird und ich denke, dass der aggressive „Mandantenklau“ standesrechtlich pönalisiert werden sollte.

Monika Maria Risch

Rechtsanwältin Monika Maria Risch, Fachanwältin für Versicherungsrecht.



Abitur in NRW, Studium der Rechtswissenschaften an der WWU Münster und FU Berlin. Staatsexamina und Referendarzeit in Berlin, hier seit 1988 als Einzelanwältin tätig.

Frau Risch ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Versicherungsrecht im DAV, Regionalbeauftragte für Berlin und Brandenburg der Arge Verkehrsrecht.

Sie ist Mitglied der 3. Satzungsversammlung bei der BRAK und hat im Ausschuß 1 – Fachanwaltschaften – mitgearbeitet. Diese Arbeit möchte sie als Mitglied der 4. Satzungsversammlung fortsetzen. Hierbei soll der Schwerpunkt auf der Wahrnehmung der Interessen der Einzelanwälte liegen, auch wenn sie in Ballungszentren tätig sind.

Ulrich Schellenberg

Geboren 1960 in Stuttgart, verheiratet, Vater zweier Kinder,

Studium in Freiburg im Breisgau anschließend Umzug nach Berlin



hier zweites Staatsexamen 1989 am Kammergericht
1989 Zulassung zur Anwaltschaft
1995 Bestellung zum Notar
2007 Fachanwalt für Erbrecht
Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins seit 1995
Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins 2003

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein, Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im Deutschen Anwaltverein, Mitglied im Beirat für gerichtliche Mediation Berlin, Mitglied des Kuratoriums der DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt

Jürgen Tribowski

Die sich stark wandelnden Anforderungen an unsere berufliche Tätigkeit bedingen, dass wir die Qualität unserer Leistung dauernd steigern und die Öffentlichkeit dies erkennt.

Bisher schon leisten die Anwaltskam-



mern dabei gute Dienste. Sie sollten sich nicht scheuen, damit verstärkt fortzufahren.

Die Notarkammern bilden ein gutes Beispiel: Sie unterstützen

die Notare ganz hervorragend bei der Einführung des elektronischen Verkehrs mit den Handelsregistern.

Der elektronische Verkehr mit allen Gerichten steht an. Hier liegen Aufgaben für die BRAK und die Kammern. Wir sollten unsere Selbstverwaltung stärken und ausbauen. Datenschutz in Anwaltsbüros ist Sache der Kammern, nicht der Datenschutzbeauftragten der Länder.

Das Bild der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit muss klar und transparent sein.

Die Satzungsversammlung hat in der laufenden Amtsperiode zehn neue Fachanwaltschaften geschaffen, achtzehn gibt es inzwischen. Ob dies der Transparenz genützt hat, ist fraglich.

Eine kritische Bestandsaufnahme erscheint geboten.

Ich bin als Rechtsanwalt und Notar mit einer Kollegin tätig.

Dr. Kersten Woweries

geb. am 23.11.1962.

Sie studierte von 1983 bis 1987 an der Humboldt-Universität zu Berlin und war danach dort als Forschungsstudentin bzw. Assistentin bis 1992 im Bereich Strafrecht/Kriminologie tätig.

1994 legte sie das 2. Staatsexamen ab.

Seit 1995 ist sie selbständige Anwältin. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen im Straf- und Familienrecht.

Seit Januar 2007 ist sie Mitglied des Vorstandes der Berliner Strafverteidiger.

Ulrike Zecher



Ich bin 60 Jahre alt und seit 1976 ununterbrochen in Berlin als Rechtsanwältin, inzwischen als Fachanwältin für Strafrecht und Fachanwältin für Familienrecht, tätig. Ich war 14

Jahre lang im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V.. 1980 gründete ich mit Kolleginnen und Kollegen aus Hamburg, Bremen und Frankfurt/Main die Fachzeitschrift STRAFVERTEIDIGER und war während der Aufbauphase Redaktionsmitglied. Ich begleite die Zeitschrift weiterhin im Beirat.

Seit März 2003 bin ich Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin und war in den vergangenen zwei Jahren u.a. Berichterstatteerin und Verfasserin von Stellungnahmen zu familienrechtlichen Gesetzesvorhaben, zu denen die RAK angehört wurde, sowie zu europäischen Vorlagen.

Ich war Mitglied der 2. und bin Mitglied der 3. Satzungsversammlung, in der ich dem Ausschuss IV angehöre, der die Neufassung von § 3 BORA zum Problem widerstreitender Interessen erarbeitet hat.

Ich möchte mich in der 4. Satzungsversammlung gegen die Einführung von weiteren Fachanwaltschaften einsetzen, um insoweit die "Atomarisierung" des Rechtes zu stoppen. Des weiteren bin ich gegen eine Verschärfung des Zugangs von Kolleginnen und Kollegen zu den bestehenden Fachanwaltschaften, die Thema der 4. Satzungsversammlung sein wird. Ich hoffe auf die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten, die von Berufsverbänden unabhängig sind, damit die Autonomie der Satzungsversammlung, dem einzigen demokratisch gewählten Gremium der anwaltlichen Selbstverwaltung auf Bundesebene, verteidigt werden kann.

Informationen, Positionen, Auszeichnungen

58. Deutscher Anwaltstag in Mannheim

Neben Europa war die medial vielbeachtete Kritik des Anwaltvereins an den Sicherheitsgesetzen der Großen Koalition zentrales Thema des 58. Deutschen Anwaltstages, der vom 17. bis 19. Mai in Mannheim stattfand. Nach der Verabschiedung einer Resolution, mit der der DAV die Verschärfung der Sicherheitsgesetze entschieden ablehnt, wurde das Thema von DAV-Präsident Hartmut Kilger in seiner Begrüßungsrede auf der Zentralveranstaltung am 18. Mai im Beisein von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und zahlreichen anderen Gästen aus der Politik erneut aufgegriffen. Er bekräftigte die Kritik des Anwaltvereins vor allem an Onlinedurchsuchungen, der Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten und der Beschränkung von Zeugnisverweigerungsrechten: „Hier müssen wir für unser Grundgesetz kämpfen“, so Kilger.

Europa

zum ersten Mal Motto des DAT

Zum ersten Mal stand ein Deutscher Anwaltstag dieses Jahr unter dem Motto „Europa“. Dabei ging es nicht nur um den politischen Einigungsprozess, sondern vor allem um die zunehmende Bedeutung dieses Prozesses für den Alltag der deutschen Anwältinnen und Anwälte. Die erste der beiden Blockveranstaltungen widmete sich am Freitag dem Thema „Europa im Mandat“. Wie wichtig die Kenntnis der zahlreichen europäischen Richtlinien und Verordnungen inzwischen in verschiedensten Ge-

bieten des deutschen Rechts geworden ist, wurde von Anwälten praxisnah erläutert. Der zweite Block „Mandat in Europa“ am Samstag verdeutlichte die Chancen, die sich dem deutschen Anwalt durch die wachsende europäische Rechtslandschaft bieten.

Parallel zum Anwaltstag in Mannheim startete der DAV eine Ausbildungskampagne, mit der Schülerinnen und Schüler ermuntert werden sollen, den Beruf einer/eines Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu ergreifen. Unter dem Motto „Nach der Schule schon was vor?“ präsentiert der DAV den Beruf als eine Tätigkeit mit Anspruch und Zukunft. Im vergangenen Jahr konnte die Zahl der Auszubildenden in deutschen Anwaltskanzleien deutlich gesteigert werden. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 2005 stieg die Ausbildungsquote um 1,6 Prozent. Die Anwaltschaft ist sich ihrer Verantwortung gegenüber jungen Menschen, die den Weg ins Berufsleben suchen, bewusst, mahnt jedoch gleichzeitig die Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Ausbildung an. „Wir sind bereit, den Ausbildungspakt zwischen Bundesregierung und Wirtschaft zu unterstützen und noch mehr in junge Menschen zu investieren. Wir appellieren aber an die Politik, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch weiter in der Lage sind, auszubilden“, so DAV-Präsident Kilger.

Neben Information und Positionierung

bot der Anwaltstag auch Preisträgern und ihren herausragenden Leistungen eine Bühne. Der DAV verlieh den Pressepreis in den Kategorien Print, Fernsehen und Hörfunk und zeichnete zwei verdiente Mitglieder mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft aus.

Ehrenzeichen der Anwaltschaft verliehen

Über diese Auszeichnung konnten sich Rechtsanwältin Veronika Arendt-Rojahn, Berlin, und Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg, freuen. Rechtsanwalt Dr. Jobst Wellensiek ist seit 1960 Rechtsanwalt, derzeit Kammerpräsident in Karlsruhe und sein Schwerpunktgebiet ist die Insolvenzverwaltung. Der Name „Wellensiek“ ist in der Öffentlichkeit ein Synonym hierfür, so der DAV. Präsident Kilger hob vor allem seine schlichtenden Qualitäten hervor: „Er hat die Anwaltschaft im hiesigen Raum über Jahrzehnte geprägt und – vor allem – befriedet. Die gute Zusammenarbeit der Anwaltsorganisationen ist sprichwörtlich.“

Rechtsanwältin Veronika Arendt-Rojahn ist seit 1975 Rechtsanwältin und überwiegend auf dem Gebiet Asyl- und Ausländerrecht sowie Internationales Familienrecht tätig. Sie ist Rechtsberaterin der Freien Wohlfahrtsverbände bis hin zur UN-Flüchtlingsorganisation UNHCR und Mitglied von pro asyl. Bis zum Jahr 2000 war sie Landesverfassungsrichterin in Berlin. Dem Ausländerasylrechtsausschuss des DAV gehört sie schon seit langem an und ist dessen Vorsitzende. Der DAV zog in der Würdigung der Arbeit von Rechtsanwältin Arendt-Rojahn den Hut vor ihrer Arbeit auf einem Rechtsgebiet, das nicht nur Fachwissen, sondern auch starke Nerven voraussetzt. „Der DAV ehrt in Rechtsanwältin Arendt-Rojahn eine mutige Anwältin. Kaum ein Rechtsgebiet ist mit so viel brennenden Problemen, persönlichen Existenzen, schlimmen Enttäu-



RA-micro

BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 D-10117 Berlin

Ihr Partner in Berlin und Brandenburg

Fragen Sie nach unserem **Sommerrabatt!**

Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
ra-micro@schucklies.de www.schucklies.de

Aktuell

schungen und Erlebnissen versehen, wie das Ausländer- und Asylrecht“, so Kilger bei seiner Würdigung.

**Medien
als vierte Gewalt ausgezeichnet**

Die Pressepreise, mit denen der DAV gelungene Veröffentlichungen von Rechtsthemen in den Medien auszeichnet, gingen im Bereich Printmedien an Dr. Christian Rath, im Bereich Fernsehen an Samuel Schirmbeck und Henning Burk und im Bereich Hörfunk an Dr. Gaby Mayr.

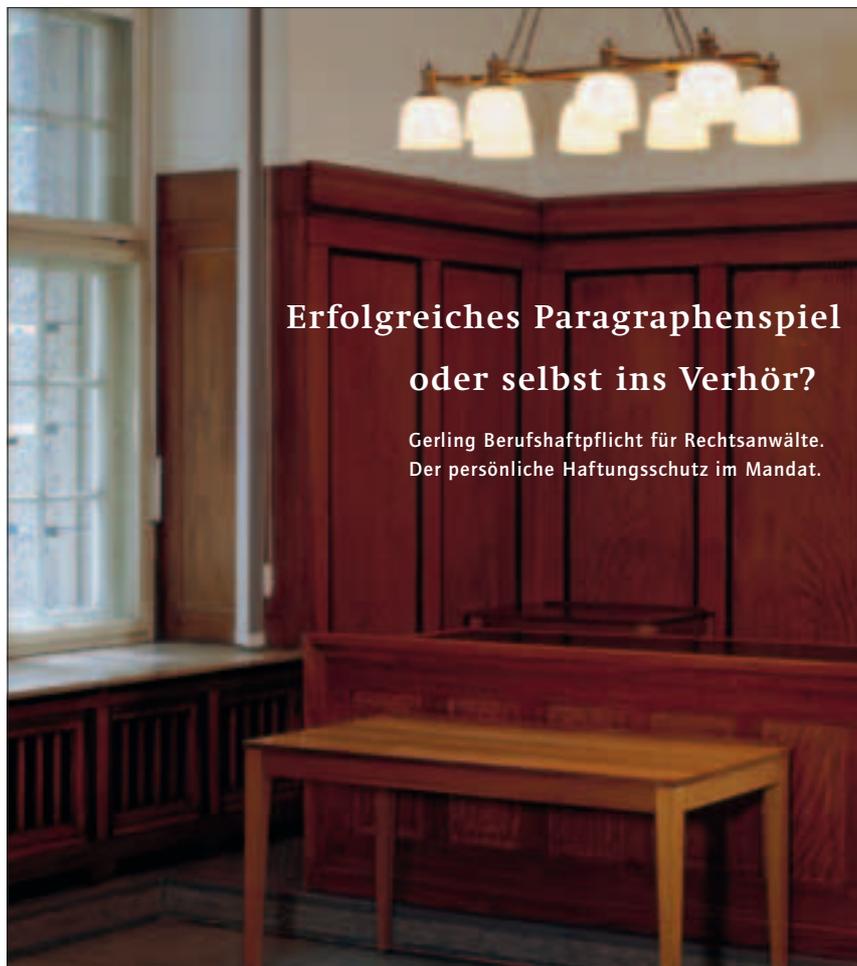
Dr. Christian Rath erhielt die Auszeichnung für seine in der „taz“ in der Zeit vom 11. Dezember 2006 bis 8. Februar 2007 veröffentlichten acht Beiträge zu der vom BGH gegenwärtig mangels gesetzlicher Grundlage für unzulässig erklärten Onlinedurchsuchung von privaten Computern. Der DAV lobte hier insbesondere den Einsatz sämtlicher Fa-

cetten des Printjournalismus: die Berichterstattung über die gerichtliche Entscheidung und ihr Echo in der Öffentlichkeit; die wertende Betrachtung in Kommentaren und die Beleuchtung des Themas von außen durch zwei Interviews.

Im Bereich Fernsehen beeindruckten Samuel Schirmbeck und Henning Burk die Juroren mit dem am 25. Juli 2005 in der ARD ausgestrahlten Feature „Der Tag, als ich zum Todesraser wurde. Die Geschichte eines Testfahrers“. Der Beitrag über den „Todesraser“ zeigt mit Eindringlichkeit das dünne Eis, auf dem richterliche Überzeugungen gebildet werden, die sich nur auf schwankende Zeugenaussagen und teils widersprechende Indizien gründen und die ins Auge springende Gefahr der Verurteilung eines Unschuldigen, welche die Zerstörung von dessen Leben ins sich birgt, so der DAV.

Dr. Gaby Mayr erhielt den Pressepreis des DAV im Bereich Hörfunk für ihren am 12. Januar 2007 im Deutschlandfunk ausgestrahlten Beitrag „Männer töten. Frauen morden. Über den großen Unterschied vor Gericht.“ In der Sendung ging es um spezielle Situationen und deren strafrechtliche Beurteilung, wenn Menschen ihren Lebenspartner in Verzweiflung töten. „Die Sendung macht deutlich, dass es in unserem Recht in den geschilderten Situationen zu zum Teil schwer nachvollziehbaren Wertungswidersprüchen kommt. Sie unterstreicht auf einfühlsame Weise Handlungsbedarf“, so Rechtsanwalt Felix Busse, Vorsitzender des DAV-Preisenausschusses, bei seiner Laudatio.

*Eike Böttcher
mit Pressematerial des DAV*



**Erfolgreiches Paragrafenspiel
oder selbst ins Verhör?**

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____

Tel./Fax gesch. _____

 **GERLING**
Wir unternehmen Sicherheit.

Qualifizierter Rechtsrat nur durch die Anwaltschaft möglich!

DAV zur Anhörung zum RDG im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages für ein Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) begrüßt der Deutsche Anwaltverein (DAV), dass damit Rechtsberatung in den Händen der Anwaltschaft verbleibt. Aufgrund der ursprünglichen Änderungswünsche des Deutschen Bundestages scheint sich abzuzeichnen, dass es Änderungen beim Regierungsentwurf, insbesondere bei den vom DAV geforderten Punkten einer engeren Aus-

legung der „Nebenleistung“ und der Definition der Rechtsdienstleistung, geben wird.

Im ursprünglichen Regierungsentwurf war es bei der erlaubten „Nebenleistung“ weitgehend den Parteien überlassen, was sie selbst als Nebenleistung definieren. „Jetzt zeichnet sich die Chance ab, dass durch eine engere Auslegung des Begriffs der „Nebenleistung“ erhebliche Risiken für die Verbraucher vermindert werden,“ so Rechtsanwalt Dr. Michael Streck, Vorsitzender des DAV-Berufsrechtsausschusses, in der Anhörung. Die Verbraucher hätten einen Anspruch auf qualifizierte Rechtsberatung, die nun durch eine enge Auslegung des Begriffs der „Nebenleistung“ und eines exakten Begriffs der Definition der Rechtsdienstleistung möglich ist.

Nach Ansicht des DAV dürfe es Rechtsberatung als erlaubte „Nebenleistung“ durch gewerbliche Unternehmen nur dann geben, wenn es zu ihrem Aufgabenbereich gehört. In dem bisherigen Regierungsentwurf war dieser Anwendungsbereich weit gefasst. Aufgrund der weiter geführten Diskussionen scheint sich abzuzeichnen, dass künftig gewerbliche Unternehmen eine solche „Nebenleistung“ nur anbieten können, wenn diese zur Erfüllung der Hauptleistung absolut notwendig ist. „Rechtsberatung setzt hohe Qualität voraus, die nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte liefern können,“ so Streck weiter.

Bezüglich der vorgesehenen Möglichkeiten der Einführung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen kann der Schutz vor unerlaubter und unqualifizierter Rechtsberatung verstärkt werden. Dadurch wird der Meinung entgegen gewirkt, unerlaubte Rechtsberatung sei tolerabel.

Pressemitteilung des DAV

Neue BGH-Anwältinnen und -Anwälte zugelassen

Das Bundesministerium der Justiz hat über die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft beim Bundesgerichtshof entschieden. Bundesministerin Zypries hat folgende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof zugelassen:

RAin Monika Buchholz-Duffner,
RAin Dr. Barbara Genius-Devime,
RA Richard Lindner,
RA Dr. Siegfried Mennemeyer,
RA Dr. Ekkehart Reinelt,
RA Axel Rinkler,
RAin Gunhild Schäfer,
RA Dr. Ralph Eric Schmitt,
RA Dr. Jörg Semmler,
RA Dr. Matthias Siegmann,
RA Dr. Guido Toussaint,
RA Dr. Erich Waclawik,
RA Peter Wassermann.

Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof entscheidet das Bundesministerium der Justiz. Es kann nur zugelassen werden, wer zuvor durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof benannt wurde. Der Wahlausschuss besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten der Zivilsenate des Bundesgerichtshofes sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Mit der Zulassung der neuen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof durch jüngere Mitglieder ver-

stärkt und die Anzahl der Frauen unter den Zugelassenen erhöht.

*Pressemitteilung des
Bundesjustizministeriums*

Hohes Niveau trotz Anwesenheitsliste

2. Deutscher Erbrechtstag in Berlin

Der von der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein veranstaltete 2. Deutsche Erbrechtstag, der am 16. und 17. März in Berlin stattfand, stand ganz im Zeichen der Fortbildung und unter dem Eindruck der zu erwartenden (und nicht mehr ganz so überraschenden) Gesetzesänderungen. Die Teilnehmer der Tagung wurden hochkarätig begrüßt durch die Bundesministerin der Justiz und den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Ministerin Zypries stellte in ihrem Grußwort die Eckpunkte einer geplanten Reform des Erbrechts vor. Das deutsche Erbrecht habe sich in seinen Grundzügen bewährt. Auf viele Erscheinungen, wie die zunehmende Zahl von Ehescheidungen und von unverheiratet zusammenlebenden Paaren sowie Patchwork-Familien, enthalte das geltende Recht jedoch keine zeitgemäßen Antworten mehr. Deswegen müssen das Pflichtteilsrecht modernisiert und die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ausgebaut werden. Die geplante Reform werde dem Spannungsfeld zwischen den beiden verfassungsrechtlich geschützten Inter-

essen der Testierfreiheit des Erblassers auf der einen und der Mindestbeteiligung der Abkömmlinge am Nachlass auf der anderen Seite gerecht.

Die geplanten Änderungen sind nicht so spektakulär, wie die Überschrift „Erbrechtsreform“ den Anschein erweckt. Die wichtigsten Punkte der Änderung sind die Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe, eine maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe bei der Pflichtteilszahlung, eine gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch und eine bessere Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich.

Hans-Jürgen Papier ging in seinem Eröffnungsreferat über Erbrecht und Verfassung ebenfalls auf das verfassungsrechtlich garantierte Pflichtteilsrecht ein. Zur Erbschaftsteuerentscheidung erläuterte er, dass der Gesetzgeber durchaus bei der Besteuerung verschiedener Vermögensbestandteile unterschiedlich gewichten könne. Nur müsse dies anders begründet werden als bisher. Bis zum neuen Erb-

schaftsteuergesetz könne das Bewertungsgesetz angewandt werden.

Im ersten Block befasste sich die Tagung mit dem Thema „Erbengemeinschaft“. Harald A. Euler, Professor an der Universität Kassel, ging auf die psychologischen Aspekte in der anwaltlichen Beratung von Erbengemeinschaften ein. Christina Eberl-Borges, Professorin aus Siegen, fächerte die Möglichkeiten des blockierenden Miterben auf und leistete damit Hilfestellung für die anwaltliche Vertretung der blockierten Gemeinschaft einerseits oder des übergangenen oder sich übergangen fühlenden Miterben andererseits. Jörg Mayer, Notar in Simbach am Inn, gab gute notarielle Hinweise für die Gestaltung des Erbauseinandersetzungsvertrages. Glücklicherweise können sich jede Anwältin und jeder Anwalt schätzen, die ihren Mandanten bis zu einem solchen Vertrag haben führen können. Das zeigten die Ausführungen von Walter Krug, Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart, zur Erbteilungsklage. Sein brillanter Vortrag, in dem er sämtliche Voraussetzungen und Fallstricke darstellte, konnte auch als dringender Rat verstanden werden, von einer solchen Klage die Finger zu lassen.

Thema des zweiten Blocks war die Unternehmensnachfolge. Zahlreiche Betriebe werden nicht fortgeführt, weil sich ihre Inhaber nicht rechtzeitig um die Nachfolge bemühen. Gerade in Zeiten, in denen die Nachkommen den eigenen Betrieb nicht fortführen, bedarf es einer

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Sedus/Gesika



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehner straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

geordneten Unternehmensübergabe und -übernahme – so die Einführung des Veranstalters zum Thema. Marc Hermanns, Notar in Köln, widmete sich der Harmonisierung von Gesellschaftsvertrag und Verfügung von Todes wegen. Rainer Lorz, Rechtsanwalt in Stuttgart, nahm sich praktischer Fragen der Unternehmensnachfolge an. Zum Leitmotiv der Tagung, dem Pflichtteilsrecht, äußerte sich Wolfgang Onderka, Rechtsanwalt in Bonn, in seinem Beitrag „Unternehmensnachfolge und Pflichtteil, insbesondere Pflichtteilsvermeidungsstrategien“. Am Abend konnten sich die Teilnehmer des Erbrechtstages im Meilenwerk, dem Forum für Fahrkultur, an Oldtimern erfreuen und bei entspannter Stimmung das Gespräch mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der ganzen Republik suchen.

Im dritten Block am Sonnabend, dem 17.03.2007, konnten die Hörerinnen und Hörer sich etwas entspannen. Es ging um die Stellung des Rechtsanwalts im Rechtsdienstleistungsmarkt. Damit beschäftigten sich Frank Seidel, CFP München, aus der Sicht des Financial Planners, Cordula Haase-Theobald, Deutsche Bank, aus Bankensicht und Wolfgang Ewer, Rechtsanwalt in Kiel, mit Blick auf das Berufsrecht und Rechts-

dienstleistungsgesetz. Erfrischend war wieder Christoph Hommerich, Professor in Bergisch-Gladbach, mit seinem Appell für Spezialisierung. Optimismus für junge Anwältinnen und Anwälte bei insgesamt 140.000 Kolleginnen und Kollegen konnte er allerdings nicht verbreiten.

Die Podiumsdiskussion nach der Kaffeepause bestätigte den rund 400 Teilnehmern der Tagung, dass sie gut daran taten, sich mit dem Erbrecht zu beschäftigen und dass die qualifizierte Anwältin und der qualifizierte Anwalt die beste Gewähr dafür bieten, dass Rechtsberatung anwaltliche Tätigkeit bleibt, damit nicht z.B. Testamentvollstreckungen mehr und mehr von den Banken übernommen werden. In der aktuellen Stunde ging es um die Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem BVerfG-Urteil. Wolf-Dietrich Drosdzol vom Bundesministerium der Finanzen stellte die veränderte Rechtslage vor. Rolf Schwedhelm, Rechtsanwalt in Köln, befasste sich mit praktischen Auswirkungen und Gestaltungsempfehlungen, von denen zu dem Zeitpunkt nur die mit einiger Sicherheit weiterzugeben waren, die bei größerem Grundbesitz eine baldige Schenkung an spätere Erben vorsahen. Eventuell wissen wir jetzt bald mehr, nachdem sich kürzlich die Koalitionsrunde in Berlin über das Erbschaftsteuerrecht geeinigt haben soll. Alles wartet nun mit Spannung auf den Regierungsentwurf.

Der 2. Deutsche Erbrechtstag war gut organisiert, sachlich auf hohem Niveau

und wurde seinem eigenen Anspruch gerecht. Die Veranstaltung lief, als wäre es bereits der 12. Erbrechtstag. Soviel zur positiven Würdigung.

Ein Wort der Kritik kann ich der Organisation durch die Deutsche Anwaltsakademie aber nicht ersparen. Den Teilnehmern wurde eine FAO-Bescheinigung gemäß § 15 FAO über 10 Stunden und 15 Minuten in Aussicht gestellt – nicht 11 Stunden und nicht 10 Stunden. Um zu kontrollieren, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch tatsächlich teilnahmsvoll anwesend waren, gingen vormittags, nachmittags und am zweiten Tag Anwesenheitslisten herum. Diese wurden kreuz und quer durch den Saal gereicht und keiner wusste, wann sie auf ihn zukamen. Wer eine der Anwesenheitsunterschriften verpasst hatte, konnte nicht mehr mit der FAO-Bescheinigung über 10 Stunden und 15 Minuten rechnen und erhielt eventuell eine Bescheinigung über 7 Stunden und 45 Minuten.

So kann es doch nicht gehen. Die Veranstalter müssen aufpassen, dass aus dem Kongress für gestandene Anwältinnen und Anwälte nicht wegen der Fortbildungsnachweise nach FAO eine Elementarschule für Studienanfänger wird.

Die Teilnahmekontrolle kann man auch durchaus anders regeln, und zwar durch Auslegung von Teilnehmerlisten, z.B. vormittags und nachmittags und am nächsten Tag. Im übrigen sollte man die Kolleginnen und Kollegen in Ruhe lassen und nicht meinen, dass eine FAO-Bescheinigung einen Sitzschein darstellt, den nur der erhält, der die Zeit auch abgesehen hat. Es müsste auch souveräner gehen. Das wäre dem fraglos hohen Niveau der Veranstaltung gewiss angemessener.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt*

ANZEIGEN

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Tel.: (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25

Email: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Zypries gegen private Gerichtsvollzieher

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat sich gegen den vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens ausgesprochen. Der gefasste Beschluss der Länderkammer geht auf eine Initiative Niedersachsens, Baden-Württembergs, Hessens und Mecklenburg-Vorpommerns zurück, das Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren. Gerichtsvollzieher sollen demnach künftig keine Beamten, sondern Beliehene sein, die unter Staatsaufsicht tätig werden.

„Gerichtsvollzieher vollstrecken Gerichtsentscheidungen und nehmen damit hoheitliche Aufgaben wahr, die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern in erheblichem Maße betreffen können. Man muss bedenken, dass Gerichtsvollzieher zur Erfüllung ihrer Aufgaben im

äußersten Fall sogar körperliche Gewalt anwenden dürfen. Befugnisse dieser Art sind mit großer Verantwortung verbunden, die Privaten nicht aufgebürdet werden sollten“, verdeutlichte Zypries ihre erheblichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens würde darüber hinaus für die Betroffenen eine Kostenerhöhung von durchschnittlich über 200 Prozent mit sich bringen. Dadurch werde riskiert, dass ein Gläubiger bei kleineren Geldschulden darauf verzichte, seine berechnete Geldforderung vollstrecken zu lassen, weil er von den hohen Kosten – die er vorab zu tragen hat – abgeschreckt sei.

Die Bundesjustizministerin plädiert statt der geplanten Neuorganisation des gesamten Gerichtsvollzieherwesens für

eine Verbesserung des geltenden Systems. Vollstreckungsabläufe könnten durch die Einrichtung von Vollstreckungsbüros, deren Infrastruktur mehrere Gerichtsvollzieher gemeinsam nutzen würden, sowie Leistungsanreize im Gerichtsvollzieherkostengesetz und eine Verbesserung der Sachaufklärung optimiert werden. Die Sachaufklärung dient der Ermittlung der allgemeinen Vermögensverhältnisse des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich mit einem Gesetzentwurf zur Reform der Sachaufklärung befasst, steht kurz vor dem Abschluss ihrer Arbeit.

*Pressemitteilung des
Bundesjustizministeriums*

Anm. d. Red.: Mit dem Thema hat sich auch der Vorstand der RAK Berlin auf der letzten Vorstandssitzung befasst, siehe Kammerton auf S. 215).

DURST EXPRESS

Der Lieferservice von Getränke Hoffmann

...mit der erfrischenden Auswahl für Haus und Büro.

kostenfreie Hotline 0800-440 22 00

kostenfreie Fax-Line 0800-440 33 00

E-Mail info@Durstexpress.de

Keine Notarstellen in 2007

Senatsverwaltung, Kammergericht und Notarkammer verständigen sich auf Kompromiss

Die Senatsverwaltung für Justiz, die Notarabteilung des Kammergerichts und der Vorstand der Notarkammer haben sich in einem gemeinsamen Gespräch darauf verständigt, im Jahr 2007 keine Notarstellen für das Land Berlin auszuschreiben. Eine erneute Ausschreibung soll es frühestens im Januar 2008 geben. Ob dies erfolgen wird, hängt jedoch von der Arbeit des Bundesgesetzgebers ab.

Hintergrund dieses Kompromisses ist die unsichere Rechtslage beim Auswahlverfahren für zu besetzende Notarstellen. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 16. Februar 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung in den Bundestag eingebracht. Der Entwurf sieht die Einführung einer von der Bundesnotarkammer abzunehmenden notariellen Fachprüfung vor, deren Ergebnis künftig maßgeblich über die fachliche Eignung der Bewerber für eine Notarstelle entscheiden soll.

Dem Entwurf zufolge sollen Notarbestellungen nach dieser neuen Rechtslage erst nach einer Übergangsfrist von 24

Monaten erfolgen. Nach Ansicht der Senatsverwaltung ermöglicht die Neuregelung eine schnellere, kostengünstigere und gerichtsfestere Besetzung von Notarstellen. Das derzeitige Verfahren sei mit einem kaum noch praktikablen Verwaltungsaufwand verbunden, nehme erhebliche Zeit in Anspruch, verursache hohe Kosten und provoziere Rechtsstreitigkeiten. So habe das Ausschreibungsverfahren von 2005, in dem sich 129 Personen auf 40 Stellen beworben haben, rund 23 Monate gedauert. Es hat Verwaltungskosten von rund 158.300 € verursacht, denen Gebühreneinnahmen von lediglich rund 59.600 € gegenüberstehen. Zwölf Bewerber haben Konkurrentenstreitigkeiten angestrengt. Wann der Notarsenat des Kammergerichts über diese entscheiden wird, stehe noch nicht fest, so die Senatsverwaltung.

Nach der derzeit gültigen Fassung der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare – AVNot – vom 30. Mai 2006 (ABl. 2007) müssten in diesem Jahr 20 Notarstellen zur Wahrung der Altersstruktur ausgeschrieben werden. Die Senatsverwaltung will diese Ausschreibung jedoch vermeiden. Zum einen sei sie zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur nicht zwingend erforderlich, da andere Bundesländer zu diesem Zweck nur alle vier Jahre ausschreiben würden. In Berlin seien dagegen seit der letzten altersbedingten Ausschreibung erst zwei Jahre vergangen. Außerdem berge ein erneutes Ausschreibungsverfahren so kurz vor dem Inkrafttreten einer Neuregelung ein unverhältnismäßig hohes Risiko an unnötigen Kosten, neuen Konkurrentenklagen und einem im nachhinein rechtswidrigen Auswahlverfahren, so denn die Gerichte den Klagen stattgeben würden.

Die Notarkammer hat sich dagegen nachdrücklich für eine erneute Ausschreibung vor Inkrafttreten der Neure-

gelung und noch in 2007 ausgesprochen. Der Kammervorstand verwies auf das Interesse potenzieller Bewerber daran, absolvierte Vorbereitungskurse in ein Auswahlverfahren bisheriger Art einzubringen und zeitnah Klarheit darüber zu erlangen, wann und nach welcher Rechtslage künftig ausgeschrieben wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Kostenbegrenzung und der zeitlichen Straffung des Auswahlverfahrens haben sich Senatsverwaltung, Notarkammer und Notarabteilung des Kammergerichts nun auf einen Kompromiss verständigt.

Danach erfolgt im Jahr 2007 keine Ausschreibung. Für den Fall, dass der Bundestag die Neuregelung bis zum 1. Januar 2008 nicht verabschiedet hat, werden im Jahr 2008 dreißig Notarstellen nach § 6 Abs. 2 BNotO gegenwärtiger Fassung, d.h. in der Fassung vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung, ausgeschrieben. Die Ausschreibungskriterien sollen im ersten Quartal 2008 zwischen der Senatsverwaltung für Justiz, der Notarabteilung des Kammergerichts und dem Vorstand der Notarkammer gemeinsam abgestimmt werden. Parallel will die Senatsverwaltung einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gebühren für die Bestellung zum Notar einbringen. In diesem Fall erfolgt in den Jahren 2009 und 2010 keine Ausschreibung.

Sollte der Bundestag die Neuregelung bis zum 1. Januar 2008 doch verabschiedet haben, werden nach bestehendem Recht keine Notarstellen mehr ausgeschrieben. Stattdessen werden unverzüglich Notarstellen nach neuer Rechtslage ausgeschrieben, sobald die zweijährige Übergangsfrist abgelaufen ist.

Die Kompromisslösung stellt sicher, so die Senatsverwaltung, dass in jedem Fall im Jahr 2010 erneut Notare bestellt werden können. Zum anderen bestehe für die potentiellen Bewerber ab dem 1. Januar 2008 Klarheit darüber, wann und nach welcher Rechtslage bis zum Jahr 2010 neue Notarstellen ausgeschrieben werden.

Eike Böttcher

DOKTORTITEL
EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

Wie die Deutschen ihre Anwälte sehen

Soldan Institut stellte auf dem Anwaltstag Umfrage zum Anwaltsbild in der Bevölkerung vor

Das Soldan Institut für Anwaltmanagement hat auf dem 58. Deutschen Anwaltstag seinen aktuellen Forschungsbericht „Mandanten und ihre Anwälte“ vorgestellt. Die Studie fasst die Ergebnisse einer Befragung von mehreren Tausend Bürgern zur Wahrnehmung und Inanspruchnahme anwaltlicher Rechtsdienstleistungen zusammen.

Diese Bevölkerungsumfrage hat das Essener Forschungsinstitut Anfang 2007 gemeinsam mit FORSA durchgeführt.

Ausgewählte Ergebnisse präsentierten Prof. Dr. Christoph Hommerich und Dr. Matthias Kilian gemeinsam mit dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, Hartmut Kilger, auf dem Deut-

schen Anwaltstag. Die Untersuchung belege, so das Soldan Institut, dass das Image der Anwälte in der Gesamtbevölkerung überwiegend positive Ausprägungen aufweist. Anwälte gelten grundsätzlich als vertrauenswürdige, kompetente Problemlöser. Gängige Klischees, die das Bild der Anwälte in den Medien prägen, übertragen sich eindeutig nicht auf die Bevölkerung. Unabhängig von den positiven Grundeinstellungen der Bevölkerung zu Rechtsanwälten verbindet sie mit dieser Berufsgruppe aber eine doppelte Aversion: Zum einen ist mit Anwälten die unwillkürliche gedankliche Verbindung an Konflikte ver-

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

Vortrag von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries

Über Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik

Brigitte Zypries stellt sich anschließend den Fragen der Berliner Anwaltschaft.

Gemeinsame Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins

am Mittwoch, 5. September 2007, 19.00 Uhr,
im Deutschen Anwaltsinstitut, Voltairestr.1, 10179 Berlin,
im Erdgeschoss des Gebäudes der Rechtsanwaltskammer
und der Bundesrechtsanwaltskammer.

Teilnahme kostenlos. Mit anschließendem Imbiss.

Anmeldung bei der Rechtsanwaltskammer Berlin erbeten.
Tel. 306 931 - 0, Fax: 306 931 - 99; info@rak-berlin.de



bunden, die man lieber meiden möchte; zum anderen besteht gegenüber Anwälten eine gewisse Kostenfurcht.

Die Anwaltsforscher fanden heraus, dass in den Jahren 2002 bis 2006 51% der deutschen Bürger ein Rechtsproblem hatten. 3/5 der Probleme stammten aus den Bereichen Erwerbstätigkeit/Ausbildung, Wohnen/Eigentum, Familienrecht und Verkehrsrecht. Für fast die Hälfte der Deutschen ist bei Auftreten eines Rechtsproblems der Rechtsanwalt erster Ansprechpartner, gefolgt

von nahestehenden Personen wie Freunden, Bekannten oder Verwandten. In den vergangenen fünf Jahren nahmen 41% der Bevölkerung daher mindestens einmal einen Anwalt in Anspruch. Bei der Auswahl ist Rechtssuchenden die Möglichkeit zu einem schnellen Termin und einem sofortigen Gespräch wichtig. Werbung und Internetpräsenzen beeinflussen die Bevölkerung bei ihrer Auswahlentscheidung hingegen kaum.

80% der befragten Mandanten waren mit der Gesamtleistung ihres Anwalts

zufrieden. Prof. Dr. Christoph Hommerich: „Die Rechtsanwälte erhalten von ihren Mandanten durchweg „Spitzennoten“. Diese positiven Bewertungen beziehen sich auf die Kompetenz der Anwälte, auf die Vertrauensbeziehung zum Anwalt sowie die Betreuungsqualität. Es zeigt sich insofern, dass die Anwaltschaft ihr Bild in der Bevölkerung deutlich negativer einschätzt als es tatsächlich ist.“

Pressemitteilung des Soldan Instituts

JOBMESSE für Juristinnen und Juristen *Jura-Praxis-Tag am 19. Juli 2007*

Auch in diesem Jahr veranstalten die

Bibliotheksgesellschaft

- Freunde und Förderer der Juristischen Fakultät der Humboldt- Universität zu Berlin -

und die

Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

gemeinsam den Jura-Praxis-Tag mit einer **Jobmesse**

Der **Jura-Praxis-Tag** bietet Berliner Sozietäten die Möglichkeit, sich jungen, an einer Anwaltslaufbahn interessierten, Juristinnen und Juristen vorzustellen und ist so ein Angebot zu intensiven, persönlichen Gesprächen zwischen Vertretern in Berlin ansässiger Anwaltskanzleien und den Hochschulabsolventen der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität.

Der Jura-Praxis-Tag findet am **19. Juli 2007 ab 9.30 Uhr** im Foyer der Kommode der Juristischen Fakultät, Bebelplatz 1, 10117 Berlin statt.

Interessierte Sozietäten wenden sich bitte an:

Bibliotheksgesellschaft

Freunde und Förderer

der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin e.V.

Unter den Linden 6 • 10099 Berlin

Ansprechpartnerin: Frau Krause

Telefon: 030 20 93- 3301 • Fax:030 20 93- 3307

E-Mail: bibliotheksgesellschaft@rewi.hu-berlin.de

BAVintern

Erfolgreiches Debüt:

Erste ReNo Ausbildungsplatz- und Stellenbörse des BAV gut besucht

Am 24. Mai fand die erste Ausbildungsplatz- und Stellenbörse für angehende Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte im DAV-Haus statt. Die Stellenbörse soll jungen Menschen den Beruf des oder der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten näher bringen, sie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützen, Absolventinnen und Absolventen der Berufsschule den Berufseinstieg erleichtern und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein Forum für ein unkompliziertes und persönliches Kennenlernen von Bewerberinnen und Bewerbern bieten, so Christian Christiani, Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins.



Der Einladung des Berliner Anwaltsvereins waren nicht nur zahlreiche kleine und große Berliner Rechtsanwaltsbüros gefolgt, sondern auch viele Auszubildende des Oberstufenzentrums Recht sowie einige Schülerinnen, die sich für eine ReNo-Ausbildung interessierten. Besonders die Abschlussklasse des Oberstufenzentrums zeigte großes Interesse an der Stellenbörse, wie Werner Zock vom OSZ Recht am Rande der Veranstaltung mitteilte.

„Die Stellenbörse des Anwaltsvereins ist wirklich empfehlenswert. Gerade für Berufseinsteiger ist sie eine gute Möglichkeit, Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern aufzubauen“ sagte Frau Ariane Bönsch, Auszubildende im letzten Lehrjahr am Oberstufenzentrum Recht, nach dem Ende der Veranstaltung. Und diese Meinung teilten auch die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter aus Anwaltschaft und Kanzleien: „Wir haben hier einige interessante Gespräche geführt und sehr vielversprechende Bewerberrinnen kennen gelernt. Der Vorteil einer solchen Stellenbörse ist, dass man gleich einen persönlichen Eindruck der Interessenten gewinnt“, so Frau Fiedler, Office Managerin bei GÖRG Rechtsanwälte.

Ein guter Einstand also für die neue Stellenbörse des BAV, dem hoffentlich eine noch erfolgreichere Fortsetzung folgt.

*Stefan Heinrichs
Rechtsanwalt*

Wahl zum DAV-Vorstand

Kollegin
Margarete von Oppen neu in
den DAV-Vorstand gewählt

In der Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltsvereins erfolgte am 17.05.2007 die Wahl des neuen DAV-Vorstands.

Auch die Berliner Kollegin Margarete von Oppen wurde neu in den DAV-Vorstand gewählt.



Margarete von Oppen ist seit 1997 Rechtsanwältin. Sie ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht und schwerpunktmäßig in den Bereichen öffentliches Bau- und Umweltrecht, Recht der erneuerbaren Energien, Datenschutzrecht, Kennzeichen- und Wettbewerbsrecht tätig.

Beim Deutschen Anwaltstag 2002 gewann sie den DAV-Rednerwettbewerb. Seit 2006 ist sie Mitglied im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins. Hier initiierte sie gemeinsam mit Vertreterinnen des Deutschen Juristinnenbundes und der ARGE Anwältinnen im DAV die Arbeitsgruppe, die sich mit dem „Fall Seyran Ates“ und den daraus zu ziehenden Konsequenzen beschäftigt. Ferner ist Frau von Oppen Mitglied der ARGE Anwaltsmanagement.

„Trotz der auf europäischer Ebene schon länger betriebenen Deregulierung des Anwaltsmarktes kommen Fragen des Anwaltsmanagements immer noch zu kurz“, ist von Oppen überzeugt. Daher möchte sie sich im und für den DAV-Vorstand besonders den Problemen des Anwaltsmanagements widmen.

Den gesamten neu gewählten DAV-Vorstand finden Sie unter http://www.anwaltsverein.de/01/01/03/vorstand_index.html.

C. Christiani

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
22.06.	WEG-Novelle: Die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Praxis	Hermann Kahlen	IWW Institut www.iww.de
22.06.	Entwicklungen im Steuerrecht im Zusammenhang mit der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen und vorweggenommener Erbfolge vor der Erbschaft- und Unternehmensteuerreform	Thomas Reith	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
22.06.	Sommerversammlung der Deutsch-Kroatischen Juristenvereinigung e.V.		Deutsch-Kroatische Juristenvereinigung e.V. www.dkjv.de
22.06.	Grundlagen des Insolvenzrechts für Mitarbeiter	Kristof Biehl	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
23.06.	Büroorganisation und Kostencontrolling	Ulrike George	RENO Berlin –Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de
23.06.	Brennpunkte bei den Betriebskosten	Frank Georg Pfeifer	IWW Institut www.iww.de
23.06.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.06.	Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten außerhalb des ehelichen Güterrechts	Werner Schulz	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
23.06.	Gesetzliche und vertragliche Haftungstatbestände im Internetrecht	Bert Eichhorn	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
26.06.	Netzwerktreffen mit Vertreterinnen des DJB, BPW und weiterer Frauenverbände		ARGE Anwältinnen Regionalgruppe Berlin/ Brandenburg vandrey@hohage-may.de
27.06.	Die maschinelle Bearbeitung des Gerichtlichen Mahnverfahrens	Monika Wiesner	RENO Berlin –Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de
27.06.	Arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung – aktuelle Rechtsprechungs-Brennpunkte	Karoline Noack	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
28.06.	Das neue WEG-Recht	Oliver Elzer	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
28.06.	Kommunikation für Anwälte	Astrid Auer-Reinsdorff	ARGE IT im DAV www.davit.de
29.06.	Das Ende des anwaltlichen Beratungsmonopols – Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz	Rainer Oberheim	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
29.-30.06.	Einführung ins Notariat - Grundlagen Seminar	Sylvia Granata, Lydia Wank, Monika Wiesner	RENO Berlin –Brandenburg e.V. www.reno-berlinbrandenburg.de
30.06.	Arbeitsrecht und Steuerrecht 2007 – Schnittstellen und aktuelle Änderungen	Wolf-Dieter Tölle	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
04.07.	Professionelle Mandantenbetreuung	Ortrud Decker	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
05.07.	Internationale Rechtshilfe im „europäischen Rechtsraum“	Heiko Ahlbrecht, Sebastian Trautmann, Peter Wilkitzki	HU Berlin, Juristische Fakultät florian.jessberger@rewi.hu-berlin.de
10.07.	Unterhaltsrechtsreform 2007	Jochem Schausten	IFU-Institut www.ifu-institut.de
13.07.	Neueste Entwicklungen bei den Schnittpunkten zwischen Erb- und Familienrecht unter Berücksichtigung der Rechtslage 2007	Heiko Deuster	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
23.07.	Verkehrsrecht – Intensivkurs	Hans-Jürgen Gebhardt Ulrich Löhle Wolfgang Wellner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
31.08. – 01.09.	Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht	Tamara Große Boymann	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
07.-08.09.	Upgrade Arbeitsrecht	Hans Friedrich Eisemann	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
10.09.	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
11.09.	Zwangsvollstreckungsrecht	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
12.09.	RVG Wichtige BGH-Rechtsprechung	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.09.	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
13.09.	Zwangsvollstreckungsrecht	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
14.09.	RVG kompakt	Norbert Schneider	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.09.	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
14.-15.09.	Vertragsrecht und Vertragsgestaltung auf Englisch	Stuart G. Bugg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.09.	Zwangsvollstreckungsrecht	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
17.09.	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
17.- 22.09.	Gesellschaftsrecht – Intensivkurs		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.09.	Zwangsvollstreckungsrecht	Peter Mock	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
19.09.	Zwangsvollstreckung I und II	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte www.ra-micro-berlin-mitte.de

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.09.	Tipps und Taktik im Vollstreckungsrecht	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte www.ra-micro-berlin-mitte.de
20.09.	Supervisions-/Balint-Gruppenarbeit mit Anwältinnen/Anwälten	Dr. med. Brigitte Leyendecker	Dr. med. Brigitte Leyendecker Dr.Brigitte.Leyendecker@t-online.de
21.09.	Grundlagenseminar für Anwälte zum Versorgungsausgleich	Jörn Hauß	AG Familienrecht im DAV www.familienrecht-dav.de
21.-22.09.	Abnahme, Mängelansprüche und Sicherheiten im Baurecht	Uwe Diehr	RAK Brandenburg www.rak-brb.de
22.09.	Expertenseminar für Anwälte zum Versorgungsausgleich	Jörn Hauß	AG Familienrecht im DAV www.familienrecht-dav.de

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Wahl zur 4. Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

In unserem Kammerbezirk sind die Wahlen zur Satzungsversammlung am 25.04.2007 abgeschlossen worden.

Von den 2233 Wahlberechtigten haben 634 ihre Stimme abgegeben. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 28,4 %. Von den abgegebenen Stimmen waren 60 Stimmen ungültig. Die Auszählung der Stimmzettel hatte folgendes Ergebnis:

RA Olaf **Baur** 367 Stimmen
RA Dr. Kristof **Biehl** 316 Stimmen

RA Dr. Dirk **Engel** 442 Stimmen
RA Dr. Thomas **Jürgens** 460 Stimmen

Zu Vertretern der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wurden somit gewählt:

1. RA Olaf **Baur**
Posthofstraße 9
14467 Potsdam
Tel.: 03 31/ 60 02 89 79
Fax: 03 31/ 60 02 89 85
E-Mail: info@ra-ob.de
2. RA Dr. Dirk **Engel**
Wilhelm-Staab-Str. 4
144679 Potsdam
Tel.: 03 31/ 280 42 00
Fax: 03 31/ 280 42 10
E-Mail: info@hornundengel.de
3. RA Dr. Thomas **Jürgens**
Hebbelstraße 31
14469 Potsdam
Tel.: 03 31/ 281 56 60
Fax: 03 31/ 281 56 70
E-Mail: Kanzlei-Juergens@t-online.de

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

2. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2007 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes

Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO ausgestellt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg (Fax: 0 33 81 - 25 33 23, Email: s.werwitz@rak-brb.de) zu richten.

2.1 Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des 9., 10. und 15. Senates des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Termin: 31.08. bis 01.09.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr

Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Neuruppin, Sporthotel, Trenckmannstr. 14

Referentin: RAin Dr. Tamara Große-Boymann, Brandenburg

Kostenbeitrag: 175.- €

Tg.-Nr.: 092049

Mitgeteilt

2.2 Upgrade Arbeitsrecht

Termin: 07.09. bis 08.09.2007
 Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
 Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
 Tagungsort: Brandenburg,
 Oberlandesgericht,
 Gertrud-Piter-Platz 11,
 Saal 200
 Referent: Dr. Hans Friedrich Eise-
 mann, Präsident des
 LAG Brandenburg
 Kostenbeitrag: 145,- €
 Tg.-Nr. 012058

2.3 Abnahme, Mängelansprüche und Sicherheiten im Baurecht

Termin: 21.09. bis 22.09.2007
 Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
 Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
 Tagungsort: Frankfurt (Oder),
 Ramada Hotel,
 Turmstr. 1
 Referent: RA Dr. Uwe Diehr,
 FA für Bau- und Archi-
 tektenrecht, Potsdam
 Kostenbeitrag: 195.- €
 Tg.-Nr.: 162013

**2.4 Ausgewählte Fragen des Erb-
rechts in der anwaltlichen Praxis**

Termin: 09.11. bis 10.11.2007
 Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
 Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
 Tagungsort: Brandenburg,
 Oberlandesgericht,
 Gertrud-Piter-Str. 11,
 Saal 200
 Referent: RA Ernst Sarres,
 FA für Familienrecht und
 FA für Erbrecht,
 Düsseldorf
 Kostenbeitrag: 145.- €
 Tg.-Nr.: 142016

**2.5 Verkehrsstrafrecht und Verkehrs-
ordnungswidrigkeitenrecht**

Termin: 23.11. bis 24.11.2007
 Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
 Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
 Tagungsort: Potsdam, SEMINARIS
 Seehotel,
 An der Pirschheide 40

Referent: RA Wolfgang Ferner,
 FA für Strafrecht,
 Rommersheim
 Kostenbeitrag: 185.- €
 Tg.-Nr.: 152012

**3. Fortbildungsveranstaltungen zum
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Termine: 10.09.2007 - Potsdam
 12.09.2007 - Neuruppin
 14.09.2007 - Frankfurt/O.
 17.09.2007 - Cottbus
 Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr
 Kostenbeitrag: 85.- €
 Referent: Peter Mock,
 Rechtspfleger (Koblenz)
 Anmeldung: Email:
 s.werwitz@rak-brb.de
 Fax: 03381 - 25 33 23

**4. Fortbildungsveranstaltungen zum
Zwangsvollstreckungsrecht**

Termine: 11.09.2007 - Potsdam
 13.09.2007 - Neuruppin
 15.09.2007 - Frankfurt/O.
 18.09.2007 - Cottbus
 Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr
 Kostenbeitrag: 85.- €
 Referent: Peter Mock,
 Rechtspfleger (Koblenz)
 Anmeldung: Email:
 s.werwitz@rak-brb.de
 Fax: 03381 - 25 33 23

**5. Neuzulassungen
im Land Brandenburg****Landgericht Potsdam**

David von Gliszczynski
 Lichterfelder Allee 72, 14513 Teltow

Katja Stark
 c/o RA Manfred Stark
 Luisenplatz 2, 14471 Potsdam

Claudia Heermann
 c/o RA Wulsten
 Rudolf-Breitscheid-Str. 33,
 14482 Potsdam

Katja Damrow
 Schopenhauer Str. 32, 14467 Potsdam

Gesine Kennert
 Uhlandstraße 19, 14482 Potsdam

Bianca Urban
 Birkenstraße 21,
 15748 Märkisch Buchholz

Jenny Riemann
 Geschwister-Scholl-Str. 7,
 15745 Wildau

Adrian Jacob
 c/o RAe Schwoerer & Koll.
 Friedrich-Ebert-Str. 8, 14467 Potsdam

Ingo Malkwitz
 Erlenhof 28, 14478 Potsdam

Alexander Heinze
 Zur Waldwiese 10, 14974 Genshagen

Dr. Andreas Teubner
 c/o RAe Helmchen, Teubner,
 Hülsenbeck & Partner
 Gregor-Mendel-Str. 14, 14469 Potsdam

Torsten Stöber
 c/o Klier & Ott
 Gregor-Mendel-Str. 2, 14469 Potsdam

Hendrik Löriges
 c/o RAe Dombert
 Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Constance Sühnel
 Behringstraße 22, 14482 Potsdam

Ina Tresp
 Knobelsdorffstr. 5/44, 14471 Potsdam

Dr. Franc Zimmermann
 c/o RAe Mönning & Georg
 Potsdamer Allee 66-68,
 14532 Stahnsdorf

Benedikt Nowak
 Kurze Str. 6, 14473 Potsdam

Nicole Basien
 Sonnenweg 23, 14476 Neu Fahrland

Landgericht Cottbus

Ariane Steinführer
 Parzellenstraße 12,
 03051 Cottbus/Gallinchen

Kay Westphal
 Hauptstraße 1 B, 03238 Heideiland

Landgericht Frankfurt (Oder)

Anja Reckentin
 c/o RAe Dethloff & Partner
 Berliner Allee 9, 16303 Schwedt (Oder)



Notarfachwirt/in

mit Kammerabschluss ab 31. März 2008 in Berlin

Der RENO Bundesverband bietet den 2. Studiengang zum/zur Notarfachwirt/in mit anerkanntem Abschluss durch die Notarkammer in Berlin an

Ein vorhergehendes Rechtsfachwirtstudium ist nicht mehr erforderlich!!!

Was beinhaltet das Studium?

Als anerkannte/r Notarfachwirt/in werden Sie über ein branchenspezifisches Wissen verfügen, das Sie befähigt, qualifizierte Sachaufgaben zu erfüllen, Zusammenhänge in Betriebsabläufen zu erkennen und zu beurteilen. Sie erlangen sichere Kenntnisse zur Vertragslehre, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, zur Zustimmung und Wirksamkeit.

Sie überblicken das Familienrecht in seinen vielfältigen Facetten, wie: das Recht der Verwandtschaft, Eherecht, Unterhaltsrecht und das Recht der elterlichen Sorge, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht.

Mit dem dann erlangten Wissen der verschiedenen Organisationsformen kaufmännischer Betätigungen im Rechtsverkehr, erhalten Sie fundiertes Wissen über die Behandlung von Handels- und Gesellschaftsrecht.

Wir machen Sie vertraut mit dem funktionalen Zusammenhang zwischen formellem und materiellem Recht, ebenso mit den Grundsätzen der Grundbuchordnung. Sie sind dadurch befähigt, Aufgaben eines Sachbearbeiters in Grundbucheintragungsangelegenheiten selbständig wahrzunehmen und in der Abfassung von Grundbucheintragungsanträgen geübt. Sie vertiefen Ihr Wissen dahingehend, sachgerechte Anträge an das Nachlassgericht zur Erteilung eines Erbscheines oder zur Eröffnung einer letztwilligen Verfügung stellen zu können. Sie werden das Recht der Erbfolge anwenden können und sind mit den Grundzügen der Erstellung einer Verfügung von Todes wegen und den entsprechenden Inhalten vertraut. Es werden Ihnen die Grundlagen des Büromanagements, der Personalwirtschaft und des Steuerrechts vermittelt.

Studienablauf:

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/m Notarfachangestellten bzw. zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und einer daran anschließenden mind. 3-jährigen Berufserfahrung im Notariat bzw. ohne abgeschlossene Berufsausbildung 6 Jahre Berufspraxis.

Die Dauer des Studiums beträgt ca. 2 Jahre.

Ablauf: 4 Unterrichtsphasen á 2 Wochen in kleinen Klassenverbänden und Vertiefung durch Übungsklausuren/-fälle während des häuslichen Studiums.

Ausbilder sind Notare/innen, Richter/in und Fachhochschul-Dozenten/innen.

Die Prüfung setzt sich zusammen aus Aufsichtsklausuren und einer mündlichen Prüfung.

Abschluss ist das Zeugnis: geprüfte/r Notarfachwirt/in, die Prüfung erfolgt durch die Notarkammer Berlin.

Studieninhalte:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| - Dienst- und Standesrecht | - Handels- und Gesellschaftsrecht |
| - Beurkundungsrecht | - Registerrecht |
| - Zivilrecht (Grundstückskaufvertrag) | - KostO |
| - Grundbuchverfahrensrecht | - Personalwirtschaft/Büroorganisation |
| - Erb-, Familien und Nachlassrecht | |

Unterkunft

Die Geschäftsstelle des **RENO Bundesverbandes** steht Ihnen bei der Planung Ihrer Unterkunft gern zur Seite

Fragen Sie uns!

RENO Bundesverband, Michaelkirchstr. 13, 10179 Berlin

Die Geschäftsstelle steht Ihnen Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 h und Freitag bis 13.00 Uhr zur Verfügung.

Fon: 030 23458727 • Fax: 030 23458726 • email: geschaeftsstelle@renobundesverband.de



**Verein zur Förderung der beruflichen Weiterbildung
der RENO-Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V.**

– VR 12765 Nz AG Charlottenburg –

Geschäftsstelle Michaelkirchstr. 13 • 10179 Berlin (Mitte)
Tel. 030 / 262 69 35 • Fax 030 / 265 24 13

**Internet: <http://www.reno-berlinbrandenburg.de>
eMail: info@reno-berlinbrandenburg.de**

Ausbildung zur Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten 2007/2008

Zielgruppe	Die externe Ausbildung richtet sich an Mitarbeiter bzw. Wiedereinsteiger, insbesondere von Rechtsanwalts- und Notariatsbüros oder aus anderen Büroberufen (z.B. Rechtsabteilungen etc.), die fundierte Grundkenntnisse erlernen wollen.
Lehrgangsziel	Erwerb von praxisbedeutsamer Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> - der Büroorganisation, - der fachbezogenen Informationsverarbeitung, - des Bürgerlichen Rechts, - des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts, - des Kosten- und Gebührenrechts, - des Rechnungswesens, - des Wirtschaftsrechts, - des Notariatsrechts und - Projektarbeit zu Rechtsproblemen in Klein- und mittelständischen Unternehmen
Beginn/Ende	01. Oktober 2007 bis 30. November 2008
Abschluss	Prüfung zur RENO-Fachangestellten vor der RA-Kammer Berlin im November 2008
Voraussetzungen für die Prüfung vor der RA-Kammer	4 1/2 Jahre Berufstätigkeit in einem RA-Büro, Abschluss einer allgemein bildenden Haupt- oder Realschule bzw. Gymnasium.
Kosten	1.800,00 EUR
Umfang der Ausbildung	560 Unterrichtsstunden Montag und Dienstag, 2 x wöchentlich 15.45 – 20.00 Uhr sowie an verschiedenen Samstagen im Jan. und Juli 2008, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Anerkennung	Die Ausbildung ist von der Senatsverwaltung für Wirtschaft gem. § 11 BiUrlG anerkannt. Die RA-Kammer Berlin hat die Ausbildung befürwortet.
Ferien	24.12.2007 – 04.01.2008, weitere Fereientermine werden bekannt gegeben.
Veranstalter/Ort	Verein zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der RENO- Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. Michaelkirchstraße 13, 10179 Berlin-Mitte Bei Interesse melden Sie sich bitte in unserer Geschäftsstelle unter Tel.: 030-2626 935 (Frau Born und Frau Troß)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Ausschreibung von Notarstellen

Der Kammervorstand hat sich in der April-Sitzung mit dem Vorhaben der Senatsverwaltung für Justiz beschäftigt, im Jahr 2007 keine Ausschreibung von Notarstellen mehr durchzuführen. Die Senatsverwaltung begründete dies damit, dass nach der zu erwartenden Neufassung der Bundesnotarordnung eine notarielle Fachprüfung vorgesehen sei, die ab 2009 eine gerichtsfeste Bestenauslese ermögliche. Eine Ausschreibung 2007 sei zur Wahrung einer geordneten Altersstruktur nicht erforderlich und angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach geltender Rechtslage sehr aufwendig.

Der Kammervorstand hat diesen Vorschlag abgelehnt, da es nicht hinnehmbar sei, dass bis 2009 keine Stellenbesetzung mehr erfolge. Die Senatsverwaltung ist von ihrer bisherigen Position nun insofern abgerückt, als sie in der Verwaltungsvorschrift vom 18.05.2007 nun festlegt: Wenn der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (BT-Ds. 16/4972) bis zum 01.01.2008 nicht verabschiedet hat, werden im Jahr 2008 dreißig Notarstellen nach § 6 Abs.2 BNotO gegenwärtiger Fassung ausgeschrieben.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Über "Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik"

Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer und des Berliner Anwaltsvereins
mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries

Mittwoch, 05.09.2007, 19.00 Uhr, im Deutschen Anwaltsinstitut, Voltairestraße 1, 10179 Berlin im Erdgeschoss des Gebäudes von RAK Berlin und BRAK:

Brigitte Zypries stellt sich den Fragen der Berliner Anwaltschaft.

Im Vortrag der Bundesjustizministerin und in der anschließenden Diskussion geht es um "Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik".

Teilnahme kostenlos. Anmeldung erbeten, vgl. S. 219

Neues unter www.rak-berlin.de

Wahl zur Satzungsversammlung bis 28. Juni 2007

Bis zum 28. Juni 2007 können die Kammermitglieder an der Wahl der neuen Vertreter der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Satzungsversammlung der BRAK teilnehmen.

Aufgabe der Satzungsversammlung ist es, die BORA und FAO zu gestalten. **Bis 28. Juni 2007, 24 Uhr**, müssen die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Die Kandidaten stellen sich ab S.193 und auf der Website der Kammer im Mitgliederbereich (erreichbar über die rechte Servicespalte) vor.

Anwaltssuche

Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich in der Anwaltssuche über Für Mitglieder/Anmeldung Anwaltssuche mit ihren Qualifikationen einzutragen.

Die Mitglieder sind dabei auf 200 Zeichen inkl. Leerzeichen beschränkt. Ab der 26. Kalenderwoche hat diese Beschränkung zur Folge, dass bei der Anzeige in der Anwaltssuche nur noch die ersten 200 Zeichen zu lesen sind.

Kammermitglieder, die einen längeren Text eingestellt haben, sollten diesen jetzt über Für Mitglieder/Login Anwaltssuche/Adressdaten ändern kürzen.

Änderungen des RDG-Entwurfs zu erwarten

RAin Peggy Fiebig, Referentin der BRAK für Öffentlichkeitsarbeit, hat in einem Interview über die Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 09.Mai 2007 zum Rechtsberatungsrecht berichtet. Bei der Anhörung ging es um den Kompromissvorschlag einer informellen Arbeitsgruppe aus Parlamentarierinnen der Koalitionsfraktionen und Vertretern des BJM.

Fiebig erwartet, dass der noch im Regierungsentwurf vorgesehene § 5 Abs.3 RDG-E gestrichen und damit auch künftig eine Zusammenarbeit zwischen Anwälte und Nichtanwältinnen, bei denen der Anwalt nur als "Subunternehmer" tätig wird, nicht möglich sein wird.

Außerdem wird nach Fiebigs Einschätzung die Generaldefinition der Rechtsdienstleistung nach der Anhörung noch geändert. Während nach dem Regierungsentwurf auf die Verkehrsanschauung bzw. die erkennbare Erwartung des Rechtssuchenden abgestellt wird, heißt es nach dem Kompromissvorschlag: *"Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung erfordert."*

Das volle Interview ist unter www.rak-berlin.de unter Aktuelles/ Nachricht vom 16.05.2007 nachlesbar.

TOP im...

Vorstandssitzung am 09.05.2007

Anwendbarkeit des § 10 BORA auf Einzelanwälte

Die Abteilung VI hat dem Gesamtvorstand die Frage vorgelegt, ob § 10 BORA auf Einzelanwälte anwendbar ist. § 10 Abs.1 S.1 BORA lautet: „Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden“.

Die Abteilung V hatte gegen einen Einzelanwalt mit einem häufigen Nachnamen wegen der Nichtbenennung des Vornamens auf dem Briefkopf eine Rüge verhängt. Der Einzelanwalt legte Einspruch ein, so dass der Vorgang nun Abt. VI zur Entscheidung vorlag.

Für die Anwendung des § 10 BORA auf Einzelanwälte wurde angeführt, dass es Zweck des § 10 BORA sei, einer Verwechslungsgefahr vorzubeugen und diese Gefahr auch bei Einzelanwälten bestehe. Zudem werde der volle Name bei einer Klage gebraucht.

Die Mehrheit des Kammervorstandes sprach sich gegen diese Auslegung aus, da nach dem Wortlaut Adressaten des § 10 BORA nur Gesellschafter, nicht aber Einzelanwälte seien und die Regelung in einem Abschnitt stehe, in dem es um die berufliche Zusammenarbeit von Anwälten gehe. Zudem zeige der Vorgang, dass der Vorname nicht immer die Verwechslungsgefahr beseitigen könne, da bei dem Kollegen mit dem Sammelnamen auch der gleiche Vorname mehrfach vorkomme. Das nach dem 01.06.2007 über die BRAK einzuführende Gesamtverzeichnis aller Anwälte werde zudem bei der genauen Bestimmung eines Kammermitglieds helfen. Der Gesamtvorstand hat deshalb die Rüge aufgehoben.

Nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht

Nach einem bisher noch nicht innerhalb

der Bundesregierung abgestimmten Referentenentwurf soll die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht eingeführt werden. Voraussetzung dieser Sicherungsverwahrung soll die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens 7 Jahren wegen bestimmter schwerwiegender Katalogtaten und eine schwere Schädigung des Opfers sein. Weiterhin sollen am Ende des Vollzugs Tatsachen erkennbar sein, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit für die Allgemeinheit hinweisen und es soll die Gesamtwürdigung ergeben, dass die hohe Wahrscheinlichkeit der Begehung erneuter Katalogtaten besteht.

Nicht verlangt wird, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung nur aufgrund neuer, nach der strafrechtlichen Verurteilung bekannt gewordener Tatsachen angeordnet werden darf.

Im Vorstand wird der Referentenentwurf scharf kritisiert, da er dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts widerspreche und verfassungswidrig sei. Die Jugendkammern könnten möglicherweise geneigt sein, bei Strafen, die sonst zwischen 5 und 7 Jahren lägen, auf 7 Jahre aufzustocken, um die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Der Kammervorstand beschließt, in einer Stellungnahme gegenüber der BRAK das Entsetzen des Vorstandes über den grundsätzlichen Richtungswechsel zum Ausdruck zu bringen.

Gesetzesentwurf zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens

Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern haben einen Gesetzesentwurf in den Bundesrat eingebracht, nach dem die Effizienz der Zwangsvollstreckung durch Übertragung der Gerichtsvollzieherstätigkeit auf Beliehene gesteigert

werden soll. Danach werden die Gerichtsvollzieher - vergleichbar den Notaren - als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes bestellt und innerhalb eines Landgerichtsbezirkes im Wettbewerb stehen. Durch eine Erfolgsgebühr in Höhe von 5% der titulierten Summe, begrenzt auf 500,- Euro pro Auftrag, sollen neue Leistungsanreize geschaffen werden. Die Kostenfreiheit der öffentlichen Hand fiele weg, die Kosten der Zwangsvollstreckung würden sich um den Faktor 3,13 erhöhen.

Einige Vorstandsmitglieder sprechen sich grundsätzlich für den Gesetzesentwurf aus, da die Zwangsvollstreckung oft - vor allem in den neuen Bundesländern - zu lange dauere. Andere Mitglieder des Vorstandes sprechen sich dagegen aus, dass die Vollstreckung staatlicher Urteile „outgesourct“ werde und der Vermögende bessere Gerichtsvollzieher-Leistungen erkaufen könne. Die Erfolgsprämie habe den bedenklichen Nebeneffekt, dass sie einen Anreiz dazu schaffe, Daten über Vollstreckungsmöglichkeiten zu sammeln.

Der Gesamtvorstand beschließt, in einer Stellungnahme den Gesetzesentwurf zu befürworten.

Datenschutz

Der Kammervorstand hat die Aufgabe, die Mitglieder auch in Fragen der Einhaltung des Datenschutzes zu beraten und zu belehren, sowie das Recht der Rüge bei Verstößen gegen den Datenschutz zu handhaben.

Der Vorstand hat diese Aufgabe durch Änderung des § 7 Abs.3 Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin (vgl. www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder / Aktuelles aus dem Vorstand / Geschäftsordnung*) der Abteilung III übertragen, um durch die Aufnahme in die Geschäftsordnung der Bedeutung des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Selbstverwaltet und unabhängig

Die neue BRAO stärkt den Grundsatz der freien Advokatur – Wegfall von KG-Zulassung und Zweigstellenverbot von RA Hans-Joachim Ehrig, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin

I.

Eigentlich mussten am 1. Juni 2007 die Sektkorken knallen. 160 Jahre Kampf der Anwaltschaft um Unabhängigkeit vom Staat liegen hinter uns. Während die ersten deutschlandweiten Advokatenversammlungen¹ im Vormärz der Revolution von 1848 noch gegen staatliche Verbote durchgesetzt werden mussten², trat am 1. Juni 2007 das "Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft"³ in Kraft, mit dem die anwaltliche Selbstverwaltung vollendet wird. Nur durch diese Selbstverwaltung erlangt die Anwaltschaft als Ganzes, aber auch der einzelne Rechtsanwalt, die Unabhängigkeit, um frei von staatlicher Repression für Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten zu streiten.

Zwar erschien auch uns, die wir noch unseren Anwaltseid vor einem Richter leisten mussten und in eine vom Landgericht geführte Anwaltsliste eingetra-

gen wurden, die Selbstverwaltung der Anwaltschaft als selbstverständlich. Rechtlich und tatsächlich aber blieben die Landesjustizverwaltungen bis 1998 zuständig für das Zulassungsverfahren, das Widerrufsverfahren und die Bestellung eines Vertreters. Auch danach und bis zum 31. Mai 2007 haben die Rechtsanwaltskammern diese Aufgaben zwar übernommen, allerdings nur aufgrund der Ermächtigung der Kammern durch Rechtsverordnungen der Länder⁴. In Berlin trat die entsprechende Verordnung am 1. Oktober 1999 in Kraft⁵. Die Verteidigung erfolgte aber bis jetzt durch das Landgericht.

Bis zum 31. Mai 2007 war die Zulassung zur Anwaltschaft durch die Anwaltschaft also keine originäre Selbstverwaltung, sondern nur eine von der Senatsverwaltung übertragene Angelegenheit des Staates.

Was jetzt objektiv den Schlussstrich im Ringen um die Selbstverwaltung der Anwaltschaft bildet, ist wohl nur Abfallprodukt staatlichen Bemühens um Verschlingung des Staates zwecks Stelleneinsparung⁶. Aber das soll die Freude und den Stolz nicht trüben, dass ab jetzt die Zulassung und Verteidigung der Anwaltschaft unsere ureigene Aufgabe ist, dass die Anwaltschaft jetzt tatsächlich selbstverwaltet und unabhängig ist.

II. Die Neuerungen im Einzelnen:

1. Verteidigung durch die Rechtsanwaltskammer

Bisher entschieden die Rechtsanwaltskammern unter anderem über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und den Widerruf dieser Zulassung nur aufgrund Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224 a BRAO. Nunmehr wird nicht nur klarstellend in den entsprechenden Regelungen der BRAO ausdrücklich statt der Landesju-

stizverwaltung die Rechtsanwaltskammer genannt, sondern eine weitere Aufgabe dem Selbstverwaltungsorgan der Rechtsanwaltschaft übertragen: Ab 1. Juni 2007 werden neu zugelassene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nicht mehr in einer öffentlichen Sitzung vor einem Richter beim Landgericht vereidigt (§ 26 BRAO a. F.), sondern gem. § 12 a BRAO n. F. in den Räumen der Rechtsanwaltskammer durch ein Vorstandsmitglied der Kammer.

2. Aufhebung der Lokalisation / KG-Zulassung fällt

Die Vorschriften über die örtliche Zulassung bei bestimmten Gerichten (Amtsgericht, Landgericht, Kammergericht) werden aufgehoben (bisher §§ 18 ff. BRAO).

Künftig wird ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin mit der Zulassung Mitglied der Kammer, in deren Bezirk er zugelassen wurde. Verlegt ein Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin die Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer, muss er die Aufnahme in diese Kammer beantragen (§ 27 Abs. 3 BRAO n. F.).

Ebenso wird es künftig keine Zulassung beim Kammergericht mehr geben. Mit dem Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes ist jeder Rechtsanwalt berechtigt, vor jedem Oberlandesgericht in der Bundesrepublik aufzutreten. Die fünfjährige Wartezeit und Zulassung für die Postulationsfähigkeit vor dem Oberlandesgericht entfällt. Gemäß § 78 ZPO n. F. müssen sich die Parteien vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten nur noch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der keiner gesonderten Zulassung bedarf.

Im Zuge dieser Änderung können nunmehr ehemalige Richter oder Lebenszeitbeamte auch ohne Wartezeit an dem Ort, an dem sie im Staatsdienst tätig waren, als Rechtsanwalt zugelassen

1) Die Bezeichnung "Rechtsanwalt" wurde erst allgemein gebräuchlich mit der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, die am 1. Oktober 1879 in Kraft trat. Mit ihr wurden die RAKn geschaffen, vgl. *Finzel, Anwaltliche Berufsorganisation*, Seite 3. "Rechtsanwältinnen" gab es erst nach dem Gesetz vom 1. Juli 1922 (RGBl I, 573), mit dem Frauen erstmals zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege zugelassen wurden, vgl. *Finzel, a. a. O.* S. 8. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend der Beruf nicht immer in beiden Geschlechtsformen bezeichnet.

2) 1846 und 1847 fanden in Hamburg die ersten deutschlandweiten Advokatenversammlungen statt, nachdem die für Juli 1844 in Mainz geplante Versammlung von der Regierung verboten wurde, vgl. *Streck / Krach u. a., Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs*, Seite 31

3) BGBl 2007 Teil I, 358

4) Das Gesetz zur Änderung der BRAO, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze, BGBl 1998 I, 2600, schuf die Ermächtigung.

5) abgedruckt *Berliner Anwaltsblatt* 1999, 484

6) vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, *Drucksache 16/3837*

werden. § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO a. F. wird aufgehoben.

3. Zweigstellenverbot aufgehoben

Das bisher in § 28 BRAO normierte Zweigstellenverbot wird gestrichen. Ab 1. Juni 2007 kann damit jede/r Rechtsanwältin/-wältin eine weitere Kanzlei einrichten. Die Errichtung bzw. Verlegung ist unverzüglich anzuzeigen: Erstens der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der/die Rechtsanwältin/-wältin ist, zweitens der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Zweigstelle errichtet wird.

4. Bestellung eines Vertreters durch die Kammer nur noch in Ausnahmefällen

Nach § 53 Abs. 2 BRAO n. F. kann jeder Rechtsanwalt/-wältin einen Vertreter selbst bestellen, selbst wenn die Vertretung einen Monat überschreitet, sofern die Vertretung derselben Kammer angehört. Die Vertretung kann auch von vorneherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. Dies ist der Kammer anzuzeigen (§ 53 Abs. 6 BRAO n. F.). Nur wenn der Vertreter bzw. die Vertreterin einer anderen Rechtsanwaltskammer angehört, wird diese/dieser noch auf Antrag durch die Rechtsanwaltskammer bestellt.

5. Keine Führung von Anwaltslisten bei den Gerichten mehr / Gesamtverzeichnis BRAK

Bisher wird bei jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Liste der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen geführt, § 31 BRAO a. F. Diese Listenführung entfällt. Künftig führt jede Rechtsanwaltskammer ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte.

Aufgenommen werden Familienname, Vorname, Zeitpunkt der Zulassung, die Kanzleiadresse, ggf. die Befreiung von der Kanzleipflicht gem. §§ 29, 29 a BRAO, die Anschrift von Zweigstellen, Fachanwaltsbezeichnungen sowie bestehende Berufs- und Vertretungsverbote und deren Aufhebung oder Abän-

derung. Diese Daten werden nach § 31 BRAO n. F. in einem automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern eingegeben.

Die Einsicht in die Verzeichnisse steht jedem unentgeltlich zu. Derzeit arbeitet das Bundesjustizministerium an einer Rechtsverordnung, in der die Einzelheiten der Führung des Verzeichnisses und der Einsichtnahme geregelt werden.

6. Auskunft Berufshaftpflichtversicherung

Die Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer haben gem. § 76 BRAO über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit bezog sich grundsätzlich auch auf Auskünfte zur Berufshaftpflichtversicherung.

Künftig sind die Kammern gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO befugt, Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Auskunft über den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer eines Mitglieds zu erteilen, sofern dieses kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

7. Auskunft über rückständige Steuerschulden

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO muss die Rechtsanwaltskammer die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen, wenn sich ein Rechtsanwalt in Vermögensverfall befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind. Bei



Rechtsanwälten, gegen die bereits wiederholt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergangen sind, sind erfahrungsgemäß auch erhebliche Steuerschulden vorhanden. Die Finanzämter verweigerten entgegen der in diesem Falle geltenden Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO vereinzelt die Auskunft über Steuerschulden. Daher hat der Gesetzgeber nunmehr in § 36 a Abs. 3 Satz 2 BRAO n. F. klargestellt, dass diese Informationen übermittelt werden können. Die Steuerdaten dürfen selbstverständlich nur für den Zweck der Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls verwendet werden.

8. Mindestalter für die Wahl zum Vorstandsmitglied

Bisher kann gemäß § 65 Nr. 2 BRAO a. F. nur zum Mitglied des Vorstandes der Kammer gewählt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Diese Vorgabe wurde gestrichen. Allerdings bleibt es dabei, dass ein Kandidat mindestens 5 Jahre den Beruf ohne Unterbrechung ausüben muss.

9. Verkleinerung der Satzungsversammlung

Bisher war je angefangene 1000 Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen, § 191 b

BRAO a. F. Diese Zahl wird auf je angefangene 2000 Mitglieder angehoben. Dies gilt allerdings erst für die Wahlen 2011. Ziel ist es, die Satzungsversammlung zukünftig deutlich zu verkleinern, um die Effizienz zu erhöhen und die erheblichen Kosten jeder Einberufung zu senken.

Der Link zur Leseversion des *Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft*, verkündet am 30.03.2007, und zur aktuellen Fassung der *Bundesrechtsanwaltsordnung* findet sich unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles* am Ende der *Nachricht* vom 25.05.2007.

Die erste Vereidigung am 7. Juni 2007

14 Assessorinnen und Assessoren leisteten ihren Eid vor Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen - erste Anwältin war Dorle Lenke, erster Anwalt Nicolas Bielefeld (Fotos unten).



III.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist auf die neuen Aufgaben vorbereitet. Nicht zuletzt wünschen wir uns, dass durch die Vereidigung in den Räumen der Kammer vor einem Vorstandsmitglied, die Bindung zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern enger wird. Dies wird

sich dann hoffentlich nicht nur auf die Beteiligung an den Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung und auf die Beteiligung an der Kammerversammlung positiv auswirken, sondern allgemein das Interesse an der Selbstverwaltung stärken.

Das Berliner Beschleunigte Familienverfahren

von RAin Karin Susanne Delerue, Vorstandsmitglied der RAK Berlin

Die Berliner Familiengerichte setzen derzeit insoweit vorgreiflich das Beschleunigungsgebot gem. § 155 FamFG-E im Rahmen eines neuen Verfahrensweges um. Der Gesetzesentwurf wurde am 9. Mai 2007 im Kabinett beschlossen und soll Mitte 2009 in Kraft treten. Einige Familiengerichter und Richterinnen an den Berliner Familiengerichten werden sich in einer Testphase an diesem neuen beschleunigten Verfahren beteiligen, dabei werden grundsätzlich zwei Merkblätter die Beteiligten auf den Verfahrensablauf hinweisen, die sich jedoch nur hinsichtlich der Darstellung unterscheiden. Zum Verfahrensablauf:

In der Antragsstellung wird in einem kurzen Schriftsatz an das Familiengericht gezielt das, was der Mandant gewahrt und geklärt wissen möchte, vortragen. In der anwaltlichen Beratung im Vorfeld sollte dazu eine differenzierte Auftragsklärung auch zur Vorbereitung des gerichtlichen Anhörungstermins durchgeführt werden.

Die Antragschrift soll sich an den lebensnahen, konkreten Interessen des jeweiligen Elternteils orientieren und unnötiges Eskalationspotential vermeiden.

Die Erwiderung sollte möglichst nicht vor dem Gerichtstermin erfolgen und wenn, dann in ebenso reduziertem Maße.

Das Familiengericht ordnet das beschleunigte Familienverfahren an. Es terminiert diese Familiensache schnellstmöglich nach Antragstellung. Mit der Terminladung erhalten die Kindeseltern in der Regel ein eigenes Merkblatt.

Der Anhörungstermin selbst dauert in der Regel bis zu 2 Stunden. In diesem Rahmen gibt die Fachkraft des Jugendamtes einen mündlichen Bericht. Sollte im Termin eine Einigung der Eltern scheitern, soll zur Interessenwahrung zunächst eine vorläufige Regelung der Umgangstermine fixiert werden. Die Eltern werden aufgefordert, Beratungsangebote bei entsprechenden Stellen wahrzunehmen.

Da nicht alle Abteilungen der Familiengerichte das beschleunigte Verfahren anwenden, das Berliner Beschleunigte Familienverfahren jedoch erhebliche Vorteile für alle Beteiligten birgt, sollte zunächst die Antragstellung wie vorstehend erfolgen, verbunden mit der Bitte um richterlichen Hinweis, falls eine andere Verfahrensführung praktiziert wird. In diesem Fall können unmittelbar Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gestellt werden.

Da diese Vorgehensweise sich in der Anlaufphase befindet, wäre ich dankbar, wenn ich von teilnehmenden Kollegen über deren Erfahrungen informiert würde.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Programm und Anmeldeunterlagen finden sich auch unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Hier finden Sie auch die Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Wenn als Veranstaltungsort die RAK angegeben ist, findet das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Littenstr.9, 10179 Berlin, statt.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozent	Thema
Freitag, 22.06.2007, 14 - 19 Uhr; RAK, 50,-€. Überweisung.: Marketing am 22.06.07	Kanzleiberater und RA Dr.Volker Albert Tausch	Anwaltstraining Marketing, Akquise, Pressearbeit Grundlagen des Kanzleimarketings; Kanzleistategien; Anwaltsmarkt und Marktforschung; Zuständigkeiten in der Kanzlei für „Marketing“; Konkrete Marketingplanungen für Ihre Kanzlei
Donnerstag, 05.07.07, 15 - 18 Uhr, RAK Berlin, 30,- €, Überweisung: Existenzgündung am 05.07.07	RAuN Wolfgang Gustavus, Vizepräs. RAK, Finanz-/ Wirtschaftsberater. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig? Wie muss eine Kanzlei organisiert sein, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten?
Mittwoch, 05.09.2007, 15 - 19 Uhr, Fachinstitut für Steuerrecht, Littenstraße 10, EG, 10179 Berlin; 50,- Euro, Überweisung: 1 Jahr AGG am 05.09.2007	RA und FA für Arbeitsrecht Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz RAe, Stuttgart, Mitherausgeber der NZA und der AP	Das neue Antidiskriminierungsrecht - ein Jahr nach dem Inkrafttreten Erste rechtliche und taktische Erfahrungen aus anwaltlicher Sicht, sei es als Berater von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern: Eingegangen wird u.a. auf folgende Komplexe: - Zweifelsfragen bei den Diskriminierungsmerkmalen - Diskriminierungsbedingtes "Mobbing" und sexuelle Belästigung - Altersdiskriminierung - Verhältnis von Kündigungsschutz und Antidiskriminierungsrecht - Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche - Beweislastprobleme
Mittwoch, 05.09.2007, 19.00 Uhr, im Deutschen Anwaltsinstitut, Voltairestraße 1, 10179 Berlin im Erdgeschoss des Gebäudes von RAK Berlin und BRAK.	Bundesjustizministerin Brigitte Zypries im Gespräch mit der Berliner Anwaltschaft	Über "Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik" Brigitte Zypries stellt sich auf einer gemeinsamen Veranstaltung von Rechtsanwaltskammer Berlin und Berliner Anwaltsverein in den Räumen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Berlin den Fragen der Berliner Anwaltschaft. Im Vortrag der Justizministerin und in der anschließenden Diskussion geht es um "Anwälte, Terrorbekämpfung und eine moderne Rechtspolitik". <i>Teilnahme kostenlos, Anmeldung erbeten.</i>
Freitag, 21.09.2007, 13 - 18 Uhr, Fachinst. f. SteuerR, Gebühr: 50,- Euro, Überweisung: Vergütung 21.09.07	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., I. Vizepräs. und Vors. d. Gebührenabt. der RAK Düsseldorf	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage ab 01.07.2006 und unter Einbeziehung aktueller Rsprchg./ Formulierungsvorschläge für Gebührenvereinbarungen / Abrechnung nach der gesetzlichen Vergütung / Rsprchg. zur Geschäftsgebühr nach Nr.2300 VV / Die Vorteile der Terminsgebühr / Der sog. Mehrvergleich.

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Reisen bildet Kosten

Entscheidet sich ein Unternehmen, sich bundesweit in spezialrechtlichen Streitigkeiten von einer ortsansässigen Kanzlei vertreten zu lassen, so sind Terminsreisekosten für auswärtige Termine in der Regel erstattungsfähig. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein auswärtiges Unternehmen ließ sich in einer Patentrechtsangelegenheit von einer Münchener Kanzlei vor einem Berliner Gericht vertreten. Im Kostenfestsetzungsbeschluss hatte die Rechtspflegerin die geltend gemachten Terminsreisekosten der Münchener Anwälte nicht berücksichtigt. Das Unternehmen verfüge über eine eigene Rechtsabteilung. Deren Mitarbeiter hätten den Sachverhalt aufbereiten und einen am Prozessgericht ansässigen Rechtsanwalt und Patentanwalt fernmündlich beauftragen und informieren können. Die entstandenen Reisekosten zur Wahrnehmung der Termine in Berlin seien daher nicht erstattungsfähig. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hatte Erfolg. Wie das Kammergericht ausführt, habe die Antragstellerin die Notwendigkeit der geltend gemachten Terminsreisekosten hinreichend glaubhaft gemacht. Die Notwendigkeit der Beauftragung der Münchener Kanzlei ergab sich nach Ansicht der Berliner Richter aus der betriebsorganisatorischen Entscheidung der Antragstellerin, die Münchener Kanzlei regelmäßig und bundesweit mit ihrer Vertretung in den Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes zu betrauen. Wie schon der BGH in seiner

Entscheidung zum „Hausanwalt“ eines bundesweit tätigen Versicherers ausführte, werde diese gewählte Organisationsform von dem berechtigten Interesse des Mandanten getragen, sich durch den Rechtsanwalt seines Vertrauens auch vor auswärtigen Gerichten vertreten zu lassen. Ein solcher Bedarf sei ebenso gewichtig wie ein etwaiger Bedarf an persönlichem Kontakt zwischen Partei und Anwalt. Das Kammergericht merkte zwar an, dass die Bearbeitung durchschnittlich schwieriger Wettbewerbsverstöße, die bis zur Terminvertretung durch das geschulte Personal eines Wettbewerbsverbandes erfolgen kann, möglicherweise eine andere Bewertung rechtfertigen könne. Davon sei in dem entschiedenen Fall jedoch nicht auszugehen. Denn die Beauftragung der Münchener Kanzlei erfolgte unabhängig von der Vorbereitung und Begleitung des Rechtsstreits durch eigene Mitarbeiter aufgrund der sachlich begründeten Entscheidung der Antragstellerin, die Vertretung in anfallenden Patentstreitigkeiten einheitlich in die Hände der Rechts- und Patentanwälte der Münchener Kanzlei zu legen, so das Kammergericht.

KG, Beschluss vom 16.03.2007 – Az.: 1 W 276/06

(Eike Böttcher)

Nicht alle Gebühren erhöhen den Streitwert

Vorprozessual aufgewendete Kosten zur Durchsetzung des im laufenden Verfahren geltend gemachten Hauptanspruchs wirken nicht werterhöhend, unabhängig davon, ob diese Kosten der Hauptforderung hinzugechnet werden oder neben der im Klagewege geltend gemachten Hauptforderung Gegenstand eines eigenen Antrags sind.

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der nicht anrechenbare Teil einer vorprozessualen

Geschäftsgebühr den Streitwert erhöhen und somit zur Zulässigkeit eines Rechtsmittels führen kann. Eine Klägerin unterlag vor dem Amtsgericht mit einer Hauptforderung in Höhe von 577,20 Euro. Der daneben geltend gemachte Teil der vorprozessualen Geschäftsgebühr, der nicht auf die Verfahrensgebühr angerechnet wurde (40,72 Euro), wurde vom Berufungsgericht nicht als streitwerterhöhend angesehen, so dass die Berufung als unzulässig verworfen wurde. Die bis zum Bundesgerichtshof betriebene Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Auch nach Ansicht des BGH wirken neben der Hauptforderung geltend gemachte Gebühren nicht streitwerterhöhend. Nach § 4 Abs. 1 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG und § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG bleiben Früchte, Nutzungen, Zinsen und Kosten bei der Wertberechnung unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Einem allgemeinen Grundsatz entsprechend sind die Kosten des laufenden Prozesses bei der Wertbemessung nicht zu berücksichtigen, solange die Hauptsache Gegenstand des Rechtsstreits ist, so der BGH. Zu diesen Kosten gehörten auch diejenigen, die für die Vorbereitung eines bevorstehenden Rechtsstreites anfallen. Sind die Kosten als Kosten des Rechtsstreits i.S.v. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzusehen, können sie im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden und erhöhen schon deshalb nicht den Streitwert. Soweit derartige Kosten nicht auf diesem Wege festgesetzt werden können und ein materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch besteht, wirken diese Kosten aber ebenfalls nicht streitwerterhöhend. Anspruchsvoraussetzung des materiellrechtlichen Kostenersatzbegehrens sei das Bestehen einer sachlich-rechtlichen Anspruchgrundlage. Wird der materiellrechtliche Kostenerstattungsanspruch wie im vorliegenden Fall neben der Hauptforderung, aus der er sich herleitet, geltend gemacht, ist er von dem Bestehen der Hauptforderung abhängig, so dass es sich bei den Geschäftsgebühren um Nebenforderungen im Sinne von § 4 ZPO handelt, solange die Hauptsache Gegenstand des



Neues im Notariat

26. und 27. Oktober 2007

Die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im Deutschen Anwaltverein lädt herzlich zu dieser **Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** ein.

Sie findet statt am 26. und 27. Oktober 2007 im **Hotel Palace Berlin**, Budapester Str. 45, 10787 Berlin (Tel.: 030-2502-0, hotel@palace.de).

Programm

Freitag, 26. Oktober 2007

14.00 Uhr

Notarielle Gestaltungspraxis im Insolvenzrecht

*Rechtsanwalt und Notar Prof. Rolf Rattunde,
Leonhardt Westhelle & Partner, Berlin*

15.00 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr

Bestellung von Grundpfandrechten in Krisensituationen

Notar Dr. Christian Kessler, Düren

16.30 Uhr

Neues im Notariat

*Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel,
Köning Kärgel & Partner, Berlin*

18.00 Uhr

Mitgliederversammlung

20.00 Uhr

Geselliger Abend

Samstag, 27. Oktober 2007

9.30 Uhr

Einsatzmöglichkeiten und Grundlagen des Stiftungsrechts

*Prof. Dr. Olaf Werner,
Abbe-Institut für Stiftungswesen an der
Universität Jena, Jena*

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr

Ausgewählte Fragen des Bauträgerrechts

*Notar Dr. Gregor Basty,
Korte, Dr. Heinz und Basty, Dr. Gregor,
München*

12.00 Uhr

Ende der Veranstaltung

Organisatorische Hinweise: Am Abend des 26. Oktober 2007: Gespräche und Unterhaltung im Kreise der Kolleginnen und Kollegen (Selbstzahler / Ort wird noch bekannt gegeben).

Teilnehmergebühren: Für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat und Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft wird ein Teilnehmerbeitrag von 110,- € erhoben. Nichtmitglieder zahlen 170,- €. Wer vorher oder am Tage der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft beitrifft, zahlt die ermäßigte Teilnehmergebühr.

Hotelzimmer: Für die Teilnehmer haben wir im **Hotel Palace Berlin**, Budapester Str. 45, 10787 Berlin (Tel.: 030-2502-1190, hotel@palace.de) bis zum 14.9.2007 ein Zimmerkontingent (EZ 169 € / DZ 189 € + 24 € Frühstück) auf Abruf reservieren lassen. Die Zimmerreservierung bitten wir unter dem Stichwort „AG Anwaltsnotariat“ selbst vorzunehmen. **Anmeldungen** (schriftlich erbeten) bitte direkt an: **DeutscheAnwaltAkademie, Veranstaltungsorganisation, Jana Hartwig, Littenstraße 11, 10179 Berlin** (Tel.: 030/ 72 61 53 182, Fax: 030/ 72 61 53 188, hartwig@anwaltakademie.de).

Ein Fortbildungsnachweis wird auf Wunsch erteilt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Deutschen Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat, Andrea Walther, Littenstraße 11, 10179 Berlin (Tel.: 030/ 72 61 52 134, Fax: 030/ 72 61 52 194, walther@anwaltverein.de).

Fachliteratur verzweifelt gesucht?...

RECHT • WIRTSCHAFT • STEUERN – WIR LIEFERN ALLES!



Anwälte beraten Anwälte – Telefon: (030) 44 03 60 89

Ihre neue juristische Fachbuchhandlung: www.juliundmehr.de (ab Juli online)

Paul-Robeson-Str. 24 • 10439 Berlin • juliundmehr@web.de

Juli+
mehr e.K.
JURISTISCHE LITERATUR

Rechtsstreits ist, führten die BGH-Richter weiter aus. Die geltend gemachten Beträge wirken deshalb nicht werterhöhend, solange das Abhängigkeitsverhältnis zur Hauptforderung besteht. Durch das Inkrafttreten des RVG hätte sich daran nichts geändert, da die einschlägigen Wertvorschriften inhaltlich unverändert geblieben sind. Ob die Kosten der Hauptforderung hinzugerechnet oder neben der Hauptforderung geltend gemacht werden, spielt nach Ansicht des BGH keine Rolle.

BGH, Beschluss vom 30.01.2007 – Az.: X ZB 7/06

(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)

Beraten können auch andere

Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt in Vorbereitung auf das Verbraucherinsolvenzverfahren ist einem Schuldner nur dann zu gewähren, wenn ihm der Besuch einer Schuldnerberatungsstelle nicht zuzumuten ist. (Leitsatz des Bearbeiters)

In Vorbereitung auf das Verbraucherinsolvenzverfahren liess ein Schuldner

durch seinen Rechtsanwalt Beratungshilfe für die außergerichtlichen Schuldenbereinigung beantragen. Das in dem Fall zuständige Amtsgericht Lichtenberg verwehrte dies dem Antragsteller jedoch. Zur Begründung führt das Gericht aus:

„Für die außergerichtliche Schuldenbereinigung steht die Hilfe der Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung. Die Inanspruchnahme dieser Hilfe ist grundsätzlich jedem Antragsteller zuzumuten. Es stehen somit andere – kostenfreie – Hilfsmöglichkeiten im Sinne des BerhG zur Verfügung, die eine Konsultation eines Rechtsanwalts nicht unbedingt erforderlich machen und somit eine Gewährung von Beratungshilfe ausschließen.“

Das Gericht räumte zwar ein, dass es Gründe geben könne, die es dem Antragsteller unmöglich machen können, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen und die somit die Beauftragung eines Rechtsanwaltes rechtfertigen können. Diese seien im vorliegenden Fall aber nicht vorgetragen worden, so das Amtsgericht.

AG Lichtenberg, Beschluss vom 05.04.2007 – Az.: 70a II 764/07

(ingesandt von
RA Peter Michael Banhardt, Berlin)

Es geht auch ohne Mandant

§ 49b Abs. 4 BRAO ist dahingehend auszulegen, dass Gebührenforderungen auch ohne Zustimmung des Mandanten abtretbar sind, wenn es sich beim Zessionar um einen Rechtsanwalt handelt. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt hatte von einem Kollegen eine Gebührenforderung in Höhe von 100.852,73 Euro abgetreten bekommen. Die mutmaßlichen Schuldner dieser Forderung hatten der Abtretung nicht zugestimmt. Gleichwohl machte der Anwalt die Forderung aus abgetretenem Recht gerichtlich geltend. Sowohl Landgericht als auch Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, da der klagende Rechtsanwalt nicht aktivlegitimiert sei. Die Abtretung der Gebührenforderung verstoße gegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) und sei damit nichtig. § 49b Abs. 4 BRAO ändere daran nichts. Der Bundesgerichtshof hob die Entscheidungen der Vorinstanzen jedoch auf. Richtig sei, so der BGH, dass vor Inkrafttreten des § 49b Abs. 4 BRAO die Abtretung von Honorarforderungen eines Rechtsanwalts ohne Zustimmung des Mandanten in der Regel wegen Verstoßes gegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB nichtig gewesen sei. Seit Inkrafttreten der besagten BRAO-Vorschrift gilt jedoch der Grundsatz, dass die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten allgemein zulässig ist. Ausdrücklich unzulässig ist danach nur die Abtretung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten. Die Frage, ob § 49b Abs. 4 BRAO dahingehend auszulegen ist, dass die Zustimmung des Mandanten

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!*

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

bei Forderungsabtretung des Rechtsanwalts an einen Kollegen entbehrlich ist, wurde durch die Neuregelung nicht eindeutig geklärt und ist weitestgehend umstritten. Der BGH meint nun, die Vorschrift ordnet an, dass die Abtretung ohne Zustimmung des Mandanten erfolgen kann. Zwar sei ein durch § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB geschütztes, verfassungsmäßiges Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten, jedoch schränke § 49b Abs. 4 BRAO die Schutzvorschrift des StGB in verfassungskonformer Weise ein. Dem Inhalt und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift entnimmt der BGH, dass der Gesetzgeber die Abtretbarkeit von Honorarforderungen an andere Rechtsanwälte ohne Zustimmung des Mandanten zulassen wollte. Der Gesetzgeber habe eine Offenbarungsbefugnis des Zedenten gegenüber Rechtsanwälten schaffen wollen. Da es nach der Vorschrift nur unter strengen und kumulativ vorliegenden Ausnahmen erlaubt ist, Dritten, die nicht Anwälte sind, Honorarforderungen zu übertragen, zwingt der Wortlaut zu dem Gegenschluss, dass die Abtretung an Rechtsanwälte demgegenüber keinen Beschränkungen unterworfen sein soll, so die Karlsruher Richter. Einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG konnte der erkennende BGH-Senat ebenfalls nicht feststellen. Zwar sei festzuhalten, dass vergleichbare Erleichterungen bei der Abtretung ärztlicher Gebührenforderungen fehlen würden und § 49b Abs. 4 BRAO dem Mandanten den Schutz des § 203 StGB verwehrt. Er sichere ihm aber dafür eine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Zessionars zu, deren Verletzung notfalls berufs- und zivilrechtlich geahndet werden könne. Dass das Geheimhaltungsinteresse des Patienten in seiner Rechtsbeziehung zu dem behandelnden Arzt durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB umfassender geschützt ist, stelle keine sachfremde Ungleichbehandlung dar.

BGH, Urteil vom 01.03.2007 – Az.: IX ZR 189/05

(ingesandt von
Thomas Vetter, Berlin)

Wissen

Anrechnung von Geschäfts- und Verfahrensgebühr

von RA Frank Rathke

Der Bundesgerichtshof hat der gängigen Behandlung vorgerichtlicher Anwaltskosten eine Absage erteilt: Mit Urteil vom 07.03.2007 (VIII ZR 86/06) hat er entschieden, dass nicht die Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) durch Anrechnung der Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) im anschließenden Prozess über denselben Gegenstand reduziert wird, sondern das Umgekehrte gilt. Da nur dies dem klaren Wortlaut der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG entspreche, sei eine hiervon abweichende Auslegung unzulässig, aus prozessökonomischen Gründen aber

auch nicht veranlasst, da die volle Geschäftsgebühr eingeklagt werden könne.

Konsequenz der Entscheidung ist, dass die Geschäftsgebühr im Falle eines materiellen Erstattungsanspruchs in voller Höhe mit der Klage geltend gemacht werden sollte. Im Kostenfestsetzungsverfahren darf die Geschäftsgebühr nicht zuerkannt werden. Wendet der in die Kosten verurteilte Beklagte dort aber die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr ein, ist diese entsprechend gekürzt (regelmäßig i.H.v. 0,65) festzusetzen. Dieser Einwand ist selbst dann erheblich, wenn die Geschäftsgebühr mangels eines Erstattungsanspruchs nicht eingeklagt bzw. nicht zuerkannt worden ist. Denn allein das Entstehen der Geschäftsgebühr führt zur Anrechnung auf die Verfahrensgebühr im Prozess über denselben Gegenstand.

Vom BGH musste folgerichtig die von den Vorinstanzen problematisierte Frage nicht geklärt werden, ob die vom Anwalt vor Erhebung der Räumungsklage ausgesprochene Kündigung des Mietverhältnisses denselben Gegenstand i. S. d. RVG betrifft. Dies wird aber weiterhin bei der Beurteilung der Anrechnungspflicht der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr – wenn auch



jetzt im Kostenfestsetzungsverfahren – zu entscheiden sein. Die bisherige Instanzrechtsprechung hierzu ist unterschiedlich (für eine Anrechnung: AG Hamburg-Altona NJW-RR 2007, 14, LG Bonn NZM 2006, 658; dagegen: LG Karlsruhe NJW 2006, 1526, LG Mönchengladbach NZM 2006, 174).

Schon unter der Geltung der BRAGO war umstritten, ob die für die außergerichtliche Kündigung des Anwalts anfallende Geschäftsgebühr gem. § 118 Abs. 2 BRAGO auf die Prozessgebühr im anschließenden Räumungsrechtsstreit anzurechnen war (dafür: OLG Frankfurt NJW 2005, 1282, Madert in Gerold/Schmitt/v. Eicken/Madert, BRAGO, 15. Aufl. § 118 Rz. 27; dagegen: OLG Köln MDR 2004, 178, Enders, JurBüro 98, 529). Während die BRAGO-Bestimmung für die Anrechnung auf ein sich an die außergerichtliche Tätigkeit „anschließendes gerichtliches (...) Verfahren“ abstellt, ist heute nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG für eine Anrechnung allein entscheidend, ob die Geschäftsgebühr wegen „desselben Gegenstands“ entstanden ist. Ein Sachzusammenhang zwischen der Kündigung und dem nachfolgenden Prozess wird immer gegeben sein. Ist aber vom selben Gegenstand auszugehen?

Gemäß § 22 Abs. 1 RVG kann dieselbe Angelegenheit aus mehreren Gegenständen bestehen, deren Einzelwerte bei der Gebührenberechnung addiert werden. Als Gegenstand wird hier das Recht oder Rechtsverhältnis begriffen, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht (Madert in Gerold/Schmitt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 16. Aufl., § 22 Rz. 2 m. w. Nw.). Man wird im Falle der Beauftragung eines Anwalts zur Erklärung einer Kündigung nicht das Mietverhältnis insgesamt als Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit bezeichnen können. Vielmehr geht es allein um das Bestehen und die Ausübung des Kündigungsrechts durch rechtsgestaltende Willenserklärung. Kommt bei einer Kündigung wegen Mietrückstandes die Geltendmachung der Mietzinsforderung hinzu, ist dies ein weiterer Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit,

die in derselben Angelegenheit zur Addition beider Gegenstandswerte führt. Gleiches muss für die Aufforderung zur Räumung gelten, die ebenso wie die Mietzinsforderung einen eigenständigen Gegenstand anwaltlicher Tätigkeit darstellt, da auch sie isoliert beauftragt und erledigt werden kann.

In einem nachfolgenden Räumungs- oder Feststellungsverfahren geht es nicht mehr um die Ausübung des Kündigungsrechts. Auch wenn vom Gericht die Wirksamkeit der Kündigung zu prüfen ist, fehlt dem Urteil in einem solchen Prozess die rechtsgestaltende Wirkung, die die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit prägt. Während bspw. bei einer anwaltlichen Tätigkeit, die auf Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage eines durch Vorvertrag begründeten Anspruchs gerichtet ist, die Klage auf Vertragsschluss mit dem Ziel eines Gestaltungsurteils geführt wird (vgl. Boecken, Anwaltsblatt 2006, 658), fehlt es an einer solchen Nämlichkeit bei Räumungsprozessen nach Kündigung. Die Feststellung der Wirksamkeit der Kündigung eines Mietverhältnisses wäre auch nicht Gegenstand der Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO, sondern das Fortbestehen oder aber die Beendigung des Mietverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt. Im Übrigen muss es im anschließenden Prozess auf die Wirksamkeit der durch den Anwalt zuvor erklärten Kündigung letztlich gar nicht ankommen. So kann nachfolgend auch der andere Teil kündigen oder das Mietverhältnis während des Prozesses durch Zeitablauf enden.

Das Kammergericht hat mit Urteil vom 12.02.2007 (22 U 168/06) die angefallene Geschäftsgebühr für die vom Anwalt vermietetseitig erklärte außerordentliche Kündigung für vollständig erstattungspflichtig gehalten, weil es die vorgerichtliche Tätigkeit und den anschließende Räumungsprozess als nicht denselben Gegenstand betreffend angesehen hat. Dem ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe versehenen Urteil ist dies nicht zu entnehmen, sodass im Hinblick auf die jetzt vom BGH getroffene gleiche, aber auf anderen Gründen

beruhende Entscheidung Missverständnissen vorzubeugen ist. Das Kammergericht ist dort weiterhin der aus anwaltlicher Sicht ebenfalls erfreulichen Auffassung gefolgt, dass der Gegenstandswert für die Kündigung eines Mietverhältnisses nach § 25 Abs. 1 KostO und nicht gem. § 41 GKG zu bestimmen ist, weil diese Tätigkeit nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein kann (§ 23 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 3 Satz 1 RVG), was sich aus den vorstehenden Überlegungen zur Gebührenanrechnung konsequenter Weise ebenfalls ergibt. Der Gegenstandswert für Räumungs- oder Feststellungsklagen bei Geschäftsraummietverhältnissen gem. § 41 GKG umfasst übrigens auch die ggf. auf die Miete anfallende Umsatzsteuer, da das dort so bezeichnete „Nettogrundentgelt“ miet- und nicht steuerrechtlich zu verstehen ist (LG Berlin, Beschluss vom 25.10.2006, 91 O 44/06).

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Forum

Leserbriefe

Unseren Leser RA Alexander Dauer hat die Entscheidung des AG Charlottenburg zur Gebühr für bewusstes Schweigen beeindruckt. Er pflichtet dem Amtsgericht bei und schreibt:

„Die Entscheidung hat für den Verteidiger besondere gebührenrechtliche Konsequenz: Das Mittel des gezielten Schweigens vor Akteneinsicht gehört zum Grundhandwerkszeug in der Mandatsbearbeitung des Anwaltes und stellt eine alltägliche gebührenrechtliche Fallgestaltung dar. Kollegen, die nach erfolgter Einstellung des Verfahrens die

Lorbeeren ihrer Bemühungen ernten wollten, wurde in letzter Zeit von vereinzelt Rechtsschutzversicherungen mit der Argumentation konfrontiert, dass eine Förderung des Verfahrens in dieser Fallkonstellation nicht ersichtlich sei.

Die jetzige Entscheidung des Amtsgerichts Charlottenburg könnte wieder Ruhe in die Gebührendiskussion bringen. Bereits das Amtsgericht Köpenick hatte in einem Beschluss v. 26.07.2006 - 17 C 152/06 - (vgl. MittBl der Arge VerkR 4/2006 S. 178) den Anwendungsbereich des § 14 RVG VV Nr. 5115 bei einer ähnlichen Fallgestaltung weit gezogen. Beide Entscheidungen sehen im "Schweigen" des Verteidigers zum Tatvorwurf durchaus eine Ursächlichkeit in der Einstellung des Verfahrens und gehen damit weiter als die Rechtsprechung zum damals praktisch wortgleichen § 84 BRAGO. Während die damalige Rechtsprechung noch das Erfordernis eines aktiven Tatbeitrages für erforderlich hielt, so zumindest das pauschale Bestreiten des Tatvorwurfs, erkennt die aktuelle Rechtsprechung, dass gerade das gezielte Schweigen ein besonders effektives Mittel darstellen kann, die Einstellung des Verfahrens zu bewirken. Die Entscheidungen spiegeln den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers wieder, dass die Gebühr dann entstehen soll, wenn der vom Verteidiger geleistete Beitrag objektiv geeignet ist, das Verfahren zu beenden. Für den überglücklichen Mandanten dürfte die Mitursächlichkeit der Tätigkeit seines Verteidigers für die Verfahrenseinstellung ohnehin außer Frage stehen. Umso beklagenswerter ist die Sichtweise der beklagten Versicherer, die offensichtlich nur dem Anwalt die Vergütung zubilligen wollen, der umfangreiche Einlassung fertigt. Es dürfte sich dort noch nicht herumgesprochen haben, dass "pure Fleißarbeit" nicht zwingend zum Erfolg führt, sondern dass auch strategisches Geschick Ausdruck effizienter anwaltlicher Tätigkeit sein kann. Daher ist Gerold/Schmidt, Rnr. 12 zu VV 4141, zuzustimmen, "dass dem Gesetzeswortlaut eine Aussage über Quantität und Qualität des Mitwirkungsbeitrages nicht zu entnehmen ist".

Kollegen, die in der Vergangenheit bei ähnlichen Fallkonstellationen eine Kürzung Ihrer Vergütungsrechnung erleiden mussten, sollten jetzt mit Hinweis auf die beiden Entscheidungen auf endgültige Zahlung pochen. Ein konsequentes Gebührenmanagement ist wesentlicher Bestandteil des professionell arbeitenden Rechtsanwaltes. Zugleich muss es Ausdruck unseres Selbstverständnisses sein, dass Honorare eingezogen werden, wie sie entstehen."

Alexander Dauer,
RA und FA für Verkehrsrecht, Berlin

Unser Leser Thomas Scheferling musste feststellen, dass man neben diversen rechtlichen Hürden bei der Zwangsvollstreckung auch den Biorhythmus von Gerichtsvollziehern im Auge behalten sollte. Seine Kanzlei war nämlich beauftragt,:

... die restliche Kaufpreisforderung aus dem Verkauf eines Clubs (früher Diskothek) gegen die Erwerber im Wege der Zwangsvollstreckung geltend zu machen. Der erste Vollstreckungsversuch führte nur zu einem geringfügigen Erfolg. Nachdem eine besondere Veranstaltung mit vielen Gästen bekannt wurde, baten wir den zuständigen Gerichtsvollzieher um kurzfristige Durchführung der Kassenpfändung und erhielten daraufhin folgendes Schreiben:

„In der Zwangsvollstreckungssache A und B gegen X und Y nehme ich Bezug auf Ihren Vollstreckungsantrag vom 15.2.2007 und teile Ihnen dazu unter Rücksendung der eingereichten Vollstreckungsunterlagen Folgendes mit:

Es ist mir nicht zumutbar, einen derartig kurzfristigen Vollstreckungsantrag, insbesondere zu der angegebenen Nachtzeit durchzuführen. Vollstreckungen zur Nachtzeit, sind die Ausnahme und nicht der von Ihnen gewünschte Regelfall, zumal der Erfolg bei der kürzlich durchgeführten Vollstreckung unter Berücksichtigung der Auftragsgebühr und Vollstreckungskosten einen Erlös von 1,02 € erbrachte.

Die mir übertragenen Arbeiten verrichte ich innerhalb einer 40-Std.-Woche, die ich in der Vorwoche bereits erfüllt habe. Das Wochenende dient zur Regeneration, damit ich in der nachfolgenden Woche das mir vorgegebene Pensum und die bereits angesetzten Vollstreckungstermine mit der notwendigen Frische bewältigen kann.

Die in Ihrem Auftrag bereits durchgeführte Kassenpfändung in der Nacht vom 10.2. zum 11.2.2007 hat meinen Biorhythmus gewaltig durcheinandergebracht."

Resümee: Biorhythmus gegen Kassenpfändung = Kassenpfändung ade.

RA Thomas Scheferling, Berlin

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Himmelreich/Halm

Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht

1. Aufl. 2005, 2.027 Seiten, gbd., 109,- €, Luchterhand Verlag, ISBN 3-472-06169-3

Dieses Handbuch aus der Serie der Handbücher für Fachanwälte des Luchterhand-Verlages ist als intensives Nachschlagewerk sowohl für den Fachanwalt als auch für den Rechtsanwalt, der gelegentlich auf dem Gebiet des Verkehrsrechts tätig ist, konzipiert.

Sämtliche Themenbereiche, die die Fachanwaltsordnung vorschreibt, sind unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung behandelt. Neben einer umfangreichen Darstellung des Verkehrsrechts beinhaltet das Handbuch das Verkehrsstraf-, Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht, das Kfz-Vertragsrecht aber behandelt auch Fra-

Bücher

gen im Bereich der KH- und Kaskoversicherung. Hervorzuheben ist, dass das Handbuch, im Gegensatz zu anderen Handbüchern zu diesem Rechtsgebiet, sehr ausführlich das Verkehrsverwaltungsrecht abhandelt.

Der Bereich der Unfallregulierung, insbesondere des Fahrzeugschadens, ist umfassend unter Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung bis in die einzelnen Details dargestellt.

Das Handbuch behandelt auch Bezüge zum Arbeits- und Transportrecht sowie darüber hinaus die Grundsätze des Rechtsanwaltsvergütungsrechts auf dem Gebiet des Verkehrsrechts.

Aufgrund der erheblichen Anforderungen, die das Verkehrsrecht mit seinen zahlreichen Verknüpfungen zu anderen Rechtsgebieten an den Rechtsanwalt stellt, ist das Handbuch das Nachschlagewerk, das in keiner Bibliothek fehlen sollten.

*Katharina Zaworka
Rechtsanwältin*

Palandt**Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar**

66., neubearbeitete Auflage 2007.
XXXIV, 2901 S. In Leinen, C. H. Beck
ISBN-13: 978-3-406-55266-3;
ISBN-10: 3-406-55266-8, 100,00 €

Neues Jahr - neuer Palandt. Die wohl dickste Zeitschrift der Welt erscheint im Dezember, um uns im Folgejahr durch das Zivilrecht zu begleiten. Für die meisten Fragen des Zivilrechtes hat sich der Palandt als Standardkommentar und Einstiegslektüre etabliert. Neben dem BGB selbst und seinem Einführungsgesetz werden auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die BGB-InfoVO, das Wohnungseigentumsgesetz, das Lebenspartnerschaftsgesetz und andere wichtige Zivilgesetze kommentiert.

Für die 66. Auflage hatten die Autoren beachtliche Gesetzesänderungen einzuarbeiten: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) kam neu hinzu und verbietet die Benachteiligung eines Ver-

tragspartners wegen seiner ethnischen Herkunft oder Rasse, seines Geschlechts oder anderer persönlicher Eigenschaften. Dies betrifft weite Teile des privaten Geschäftsverkehrs, vor allem das Arbeits- und Mietrecht. Hier ist noch gar nicht abzusehen, wie stark das AGG den Grundsatz der Vertragsfreiheit beeinflussen wird.

Die Änderungen im WEG dienen der Vereinfachung der Verwaltung von Eigentumswohnungen, außerdem soll das Gerichtsverfahren nun nach der ZPO und nicht mehr nach dem FGJ durchgeführt werden.

Auch Änderungen der Schuldrechtsreform zu grundlegenden Prinzipien werfen immer wieder viele Fragen auf und die teils neuen Grundlagen bedürfen ausführlicher Erläuterung. Im vertraglichen Schadensersatzrecht sind die Kommentierungen zu den §§ 280 und 275 erweitert worden. Nach Branchen getrennt werden die für die jeweilige Branche typischen Pflichtverletzungen dargestellt. Auch nicht so geläufige Vertragsverletzungen wie Prospekthaftung sind nun besprochen.

Entscheidungen, Aufsätze und anderes Material des vergangenen Jahres haben die Autoren wieder ausgewertet und in die Kommentierung eingearbeitet. Damit ist der Palandt auch dieses Jahr wieder das aktuelle und kompakte Werk für den Einstieg in zivilrechtliche Fragen.

Erstaunlich ist, jedes Jahr aufs Neue zu sehen, wie die Autoren es einerseits schaffen, die Masse an Stoff verständlich zu behandeln doch andererseits den Umfang auf weniger als 3000 Seiten zu beschränken. Nicht zuletzt ist der Kaufpreis zu erwähnen, der seit Jahren stabil ist. Der Palandt ist eines der wenigen Produkte, die auch Jahre nach der Euroeinführung immer noch einen Europreis haben, der ca. die Hälfte des ehemaligen DM-Preises beträgt.

Es sei noch auf die Webpräsenz des Beck-Verlages hingewiesen. Im Palandt-Archiv sind Informationen zu aufgehobenen BGB-Vorschriften hinterlegt, die nach ihrer Außerkrafttretung wichtig

sein können. Es ist zu vermuten, dass auch dieses Jahr wieder ein Nachtrag publiziert wird, der im Online-Bereich heruntergeladen werden kann.

Die Zielgruppe für das Werk ist groß: wer als Jurist mit Zivilrecht zu tun hat, kommt um diesen Kommentar nicht herum und ist mit dem neuen Palandt immer richtig bedient.

RA German von Blumenthal

Dr. Dr. Peter Hartmann**Kostengesetze**

Verlag C.H.Beck, 37. Aufl., 2007
ISBN 978-3-406-55850-4
Preis: 109,00 €

Die 37. Auflage von Peter Hartmanns Kostengesetzen knüpft in gewohnter Professionalität an seine Vorgänger an. Die wichtigsten Kostengesetze für den Juristen werden aufgeführt, u.a. das Gerichtskostengesetz, die Kostenordnung, das RVG und das JVEG.

Der Aufbau des Beck'schen Kurzkomentars folgt dem Aufbau der gängigen Kommentare. Die jeweiligen Regelungen sind in Paragraphen, bzw. beim Vergütungsverzeichnis (z.B. N. 2400 VV) im RVG in diesem kommentiert. Der Gesetzestext wird der Kommentierung vorgeordnet. Danach folgt eine kurze Gliederung der sich anschließenden Kommentierung, durch die der Leser sich orientieren kann. Im Fließtext selbst werden die wichtigsten Stichworte bzw. Schlagworte „fett gedruckt“ hervorgehoben, damit z.B. der Rechtsanwalt schnell die gesuchte Textstelle schnell findet und die im Kommentar aufgeführten Argumente in seinen Schreiben und Schriftsätzen einarbeiten kann. Zur besseren Übersicht der Kommentierung der Paragraphen nutzt Hartmann zudem Absätze und Randnummern.

Positiv hervorzuheben ist auch die Angabe von Beispielen innerhalb der Kommentierung, u.a. die Beispiele in § 15 RVG zur Frage des Vorliegens derselben Angelegenheit. Unterfüttert werden diese noch durch Urteilsangaben, die der Rechtsanwalt bei seiner Argumentation ebenfalls gut mit einarbeiten kann.

Wie Hartmann bereits in seinem Vorwort mitteilt, fanden im Laufe des letzten Jahres zahlreiche Änderungen im Kostenrecht statt, die eine Neuauflage notwendig machten. Insbesondere wurden die Änderungen des 2. Justizmodernisierungsgesetz mit eingearbeitet. Hartmann ist auch dieses Mal „up to date“, denn in den Kommentar wurden alle Neuerungen bis Januar 2007, teilweise sogar bis Februar 2007 mitberücksichtigt und umgesetzt.

Hartmanns Kommentar bringt dem Juristen die wichtigsten Kostengesetze nahe und gibt gerade dem Rechtsanwalt in Gebührenangelegenheiten durch die Kommentierung des RVG und des sich anschließenden Vergütungsverzeichnisses „kurz und knackig“ Erklärungen, Argumentationsstränge und Beispiele aus der Rechtsprechung an die Hand. Dennoch kommen die Kommentierungen hierbei keinesfalls zu kurz. Der Beck'sche Kurzkommentar zu den Kostengesetzen ist daher unverzichtbar für den Praktiker.

Ein insgesamt sehr praxisnaher und wichtiger Kommentar, der in keinem Bücherregal fehlen sollte.

Gregor Samimi

Bülow/Artz

Verbraucherkreditrecht

6., neu bearbeitete Auflage, Stand 2006,
772 Seiten, 94,00 €
Verlag C. F. Müller
(Heidelberger Kommentar)

Die Verfasser legen ihr Werk in der 6., neu bearbeiteten Auflage vor. Es werden die Vorschriften kommentiert, in denen die Vorschriften zum Darlehensvertrag, zu Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Ratenlieferungsverträge und ferner Ausführungen zur Darlehensvermittlung, zum internationalen Verbraucherkreditrecht, zum Verbraucherkreditmahnverfahren, zum Verbraucherkreditrecht im Zeitablauf (Übergangsvorschriften und frühere Rechtslagen) geregelt sind. Im Anhang sind die entsprechenden Paragraphen abgedruckt sowie die wichtigen EU-Richtlinien aufgeführt. Ein Fundstellenverzeichnis zur BGH- und EUGH-Rechtsprechung, ein Paragraphenregister sowie das Sachregister runden das Werk ab.

Offenbar hat das Verbraucherkreditrecht mittlerweile eine solche Fülle von Literatur und Rechtsprechung hervorgebracht, dass sich eine Kommentar füllende Auseinandersetzung mit diesen,

auf den ersten Blick wenigen Paragraphen lohnt. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren durch die Schuldrechtsreform auch das Verbraucherkreditgesetz in das BGB überführt wurde. Dabei wurden auch die §§ 13 und 14 BGB (Verbraucher und Unternehmer) eingefügt. Die Kommentierung ist wie üblich aufgebaut: Zunächst der Paragraph, dann Literatur und Hinweise, ferner eine gründliche Gliederung zur Vororientierung, dann der Abdruck von ergänzenden Vorschriften sowie dann eine Kommentierung nach Entstehungsgeschichte, Reformbemühungen und dann im materiellen Recht.

Kernpunkte sind hierfür die §§ 491 ff BGB. Die Kommentierung weist ausführlich nach, wie der Stand der Rechtsprechung und der Literatur ist. Zum einen werden Erläuterungen im Fließtext gegeben, zum anderen werden in der jeweiligen Einführung zu den Paragraphen die hauptsächlichen Literaturstellen genannt, die Rechtsprechung wird in den Fußnoten zugeordnet. Ergänzende Rechtsvorschriften werden teilweise im Text wiedergegeben. Das hält der Rezensent zwar nicht für ganz sachdienlich, jedoch reicht es aus, um eine Orientierung zu haben. Genannt sei hier

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2007 DES BERLINER ANWALTSBLATT
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM AUGUST 2007.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 7-8/2007 IST AM 30. JULI 2007

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Vom 2. bis 28. Juli ist unser Büro wegen Betriebsferien nicht besetzt

das Beispiel in § 491 BGB, in dessen Kommentierung die §§ 13 und 14 BGB (Randziffer 38) abgedruckt sind. Wenn schon im Anhang die entsprechenden Gesetze abgedruckt werden, dann müsste es doch ausreichen, wenn im Anhang im BGB das dann genannt wird. Denkbar wäre auch eine kurze Voranstellung. An manchen Stellen wird aber auch deutlich, dass der Aufbau des Buches Grenzen hat, so z. B. § 495 BGB (Rz 211 ff). Hier wird zu § 358 BGB – verbundene Verträge – Stellung genommen. Vielleicht wäre der Aufbau eines Handbuches die geeignetere Form. Die Verfasser könnten dann den Stoff in eine andere Reihenfolge bringen, was die Übersichtlichkeit erhöhen würde. Das ist jedoch nur ein marginaler Punkt. Insgesamt ist das vorgelegte Buch als „für den Anwalt unverzichtbar“ einzustufen. Wer schnell und zügig umfassend informiert werden will, der kommt an diesem Werk von Bülow/Artz nicht vorbei, es ist also uneingeschränkt zu empfehlen.

Rechtsanwalt Stephan Schulze

Eisenberg

Beweisrecht der StPO

5. Auflage 2006. XLVIII, 914 S. In Leinen, 128 €
C. H. Beck ISBN 3-406-54644-7

Dieses Standardwerk über das Beweisrecht der StPO verbindet Strafprozessrecht, Kriminologie und empirische Erkenntnisse aus anderen Wissensbereichen. Zusammenhänge, die man sich ansonsten über die Lektüre zahlreicher Kommentare und Aufsätze selbst erschließen müsste, werden hier einheitlich erklärt.

Gegliedert ist es in 5 Teile. Der erste behandelt die Aufklärungspflichten und das Beweisantragsrecht. Im zweiten Teil steht der Beschuldigte und die Würdigung seiner Aussage im Mittelpunkt, im dritten der Zeuge mit Schwerpunkt auf Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit.

Der Vierte Teil befasst sich mit der Stellung des Sachverständigen im strafprozessualen Verfahren und den von ihm durchgeführten Untersuchungen. Der fünfte und letzte Teil schließlich berücksichtigt praxisrelevante Rechtsfragen zum Urkunden- und Augenscheinsbeweis.

Das Werk ist vornehmlich an Praktiker gerichtet, für diese ist es ein unverzichtbarer Ratgeber im immer ausdifferenzierteren Bereich der strafprozessualen Beweiswürdigung.

*Andreas Pritzel
Staatsanwalt*

Gerold/Schmidt/ v. Eicken/Madert/Müller-Rabe

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

17. überarbeitete Auflage, Stand 2006
2032 Seiten, 98,00 €
Verlag C. H. Beck

Der Verlag legt das in 17. Auflage erschienene Standardwerk anlässlich der letzten Änderungen des RVG, deren Inkrafttreten zum 01.07.2006 geregelt ist, vor. Die Verfasser sind seit Jahrzehnten bekannt und halten den gewohnt präzisen und fundierten Standard ein.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der 2004 anlässlich des Inkrafttretens des RVG erschienenen 16. Auflage ist die Neufassung der Regelungen zur Beratung, Gutachten und Mediation in § 34 RVG.

In der Kommentierung wird gleich nach dem Gesetzestext das Gebührenverzeichnis mit den Nr. 2100 – 2103 abgedruckt, dann folgt eine Übersicht und dann die Kommentierung. So ganz klar ist es nicht geworden, wo eine freie Gebühr ausgehandelt wird. Auch wird nicht ganz deutlich, wie nunmehr abgerechnet werden soll. Der Vorschlag der Verfasser unter 1. Allgemeines lässt dann den Rückgriff auf § 612 Abs. 2 BGB und für die Gutachtenerstellung auf § 632 Abs. 2 BGB i. V. m. § 315f BGB zu. Einen rechten Anhaltspunkt allerdings gibt auch das nicht. Der Vorschlag der Verfasser lautet, dass bei der Anwendung der Vorschriften des BGB die aufgehobenen Ziffern aus dem Vergütungsverzeichnis Nr. 2001 – 2103 Maßstäbe für die richtige Gebührenbestimmung sein soll.

Dem eher unbedarften Leser mutet das ein wenig merkwürdig an, zumal der Gesetzgeber hier eine Gestaltungsfreiheit ermöglichen wollte. Eine taxmäßige Vergütung gibt es eben gerade nicht, so dass der Rezensent hier eher den Begriff des Zirkelschlusses verwenden würde. Es wird also auch in der Zukunft spannend sein und bleiben.

Es bleibt deshalb abzuwarten, wie die Praxis mit Beratungsfragen bei Nichtverbrauchern – und nur um die handelt es sich – umgehen wird. Bei den Verbrauchern ist nach wie vor eine Begrenzung der Erstberatung auf 190,00 € festgesetzt und insgesamt wird die Gebühr für einen Rat oder ein Gutachten auf höchstens 250,00 € in Verbraucherfragen begrenzt, soweit keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde.

Ansonsten finden das Gesetz zu Europäischen Volltiteln, das Gesetz zur Einführung von Kapitalanlegermusterverfahren, die Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes sowie des Justizkommunikationsgesetz, das Gesetz zum internationalen Familienrecht, das Opferreformgesetz, das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung und das EG-Prozesskostenhilferecht Anwendung, soweit es den Text bzw. die Ausgestaltung des RVG betrifft.

Bitte unbedingt den
Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Die Unübersichtlichkeit des RVG bleibt erhalten und wird von den Kommentatoren tatsächlich durchbrochen. Wenn der Rezensent für einige Werke den Vorabdruck des Gesetzes nebst flankierenden Regelungen öfters kritisiert hat, in diesem Fall ist es allerdings dankenswert, dass das Gesetz und das Vergütungsverzeichnis dem Werk vorangestellt werden. Auf diese Weise ist es möglich, sich anhand des Vergütungsverzeichnisses einen Überblick zu verschaffen. Dies umso mehr, weil das Vergütungsverzeichnis mehr Veränderungen unterzogen worden ist mit der Folge, dass es eigentlich kaum noch „richtig lesbar“ ist.

Ansonsten gibt es an der Kommentierung und an den Bemerkungen zu diesem Gesetz nichts zu kritisieren. Es ist eine präzise Darstellung des rechtsanwaltlichen Gebührenrechts, wie sie seit Jahrzehnten mit hoher Qualität bekannt ist.

Da Geld in der Regel beruhigt und man oft wissen muss, auf was man ggfs. gerade verzichtet hat, ist dieses Buch für Rechtsanwälte unersetzlich. Ansonsten wird dieses Werk all denen empfohlen, die Rechtsanwaltsgebühren ermitteln und festsetzen sollen. Für diese Tätigkeit dürfte sich kaum eine bessere Kommentierung anbieten, zumal das Preis-/Leistungsverhältnis in jedem Falle stimmt.

Rechtsanwalt Stephan Schulze

Hefermehl/Köhler/Bornkamm

Wettbewerbsrecht

25. Auflage 2007,
ISBN-10 3-406-55435-0
ISBN-13: 978-3-406-55435-3
Verlag C. H. Beck, Preis: 130,00 €

Einer der meistgenutzten Standardkommentare des Wettbewerbsrechts ist im Jahr 2007 in 25. Auflage erschienen. Die Neuauflage verarbeitet eine Fülle aktueller Entscheidungen, insbesondere der höheren Gerichte, sowie umfangreiche Literatur.

Berücksichtigt werden auch neue Gesetze mit wettbewerbsrechtlicher Relevanz, wie z. B. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die Anforderungen durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG) an die künftige Gestaltung und Auslegung des UWG. Erweitert bzw. neu gefasst sind die Ausführungen insbesondere zum Verbraucherbegriff, Konkretisierung der Generalklausel, unangemessene, unsachliche Beeinflussung durch Überrumpelung, Einsatz von Verkaufsförderern, Informationspflicht bei Verkaufsförderungsmaßnahmen und Gewinnspielen, unberechtigte Schutzrechtsverwarnung, Verstöße gegen das AGG und die BORA, Gewinnabschöpfungsanspruch, Rechtsweg sowie sachliche und örtliche Zuständigkeit. Das Werk enthält zudem erstmals eine Kom-

mentierung des Gesetzes über Unterlassungsklagen (UKlaG).

Die Vorzüge des Werkes bleiben auch in der Neuauflage erhalten, nämlich übersichtliche Gliederung des Stoffs, Herausarbeiten der leitenden Prinzipien des Wettbewerbsrechts sowie Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung. Wie auch sämtliche Voraufagen bietet die 25. Auflage auf sehr hohem Niveau eine unentbehrliche Unterstützung für den Praktiker. Dieser Standardkommentar sollte im Bücherregal nicht fehlen.

Die Autoren Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München, RiOLG im Nebenamt, und Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Vorsitzender Richter am BGH, gehören zu den führenden Wettbewerbsrechtlern und haben als Sachverständige im Gesetzgebungsverfahren das UWG 2004 mitgeprägt.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für*

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Im Zentrum der **Hansestadt Demmin** (Mecklenburg-Vorpommern), Mühlenstraße 30, bieten wir ab sofort bzw. ab August 2007 folgende Geschäftsräume provisionsfrei zu günstigen Konditionen zur Anmietung:

- EG: 88,00 qm Ladenraum mit 2 Büroräumen
- 1. OG 58,50 qm 2 Büro-/Wohnräume, Küche, Bad,
- 2. OG 124,00 qm Büro-/Wohnräume, Küche, Bad, Extra-Toilette
- 2. OG 61,80 qm 2 Büro-/Wohnräume, Küche, Bad
- 3. OG 53,20 qm 1-Raum-Wohnung/Büro mit Bad und Küche
- 3. OG 72,00 qm Dachgeschoß-Wohnung/Büro, Bad, Küche

Telefon (030) 843 06 516 - Fax (030) 614 70 39

Stilvoll arbeiten in Mitte – optimale Verkehrsanbindung !

Heller und moderner Büroraum (24 qm), zu vermieten, auf Wunsch auch tageweise. An Anwälte oder andere Berufe. Bei Bedarf kann Mobiliar (Bürotisch, Rollcontainer etc) gestellt werden. **Idealer Schnitt.** Sehr verkehrsgünstig: Beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, direkt an S-Bahnhof Oranienburger Straße. Neubau (1997). Mitbenutzung von Sekretariatsdiensten möglich.

Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

**Auskünfte: 030 / 88 68 07 22
www.kanzlei-bartels.de**

Rechtsanwaltskanzlei aus Altersgründen günstig abzugeben

langjährig eingef. Kanzlei (m. Mandanten) in repräsentat. Altbau direkt am OLG Brandenburg mit Immobilien-Eigentum – auch anmieten möglich – Kontakt über kattimey@aol.com

Erfahrener Rechtsanwalt aus westlichem Stadtbezirk hat Interesse an **Übernahme einer Rechtsanwaltskanzlei** (auch zur Abwicklung). Tel.: (030) 889 27 285, Fax: (030) 889 27 286, Mobil: 0173 207 66 37

Anwaltskanzlei mit Qualitätsanspruch und Schwerpunkt auf individueller Mandantenbetreuung sucht zur Verstärkung des Teams ab sofort

eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit hoher Leistungsbereitschaft, fundierter Rechtskenntnis und Freude am Beruf. Bewerbungen sollten ausführliche Angaben über den bisherigen Werdegang und die Tätigkeitsfelder enthalten.

Kersten & Rudolf

Rechtsanwälte

Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Baurecht
Erbrecht, Familienrecht, Wirtschaftsrecht
Strafrecht, Verkehrsrecht, Insolvenzrecht

Goethestraße 22
15732 Eichwalde
Tel. (030) 675 60 12

Für unsere neuen Kanzleiräume in der

Villa Holländer Berlin-Grunewald, Hubertusallee 76 Ecke Berkaer Straße,

und zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwalts- und Notarkollegen.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

Notariat im Grundstücks-, Erb- und Familienrecht sowie anlässlich von freiwilligen Grundstücksauktionen.

Kontakt: Rechtsanwälte und Notare
Peter und Christine Greffin
Koenigsallee 36, 14193 Berlin
Telefon: 825 20 41 – Telefax: 895 02 390
E-Mail: christine@greffin.de

*Nicht, weil es so schwer ist, wagen wir es nicht,
sondern, weil wir es nicht wagen, ist es so schwer.
(Seneca, röm. Phil. u. Staatsmann)*

Bürogemeinschaft sucht zwei bis drei Kolleginnen und Kollegen,

auch mit Notariat, oder Steuerberaterinnen/Steuerberater, die sich mit Mut und Tatkraft auf eine gemeinsame Zusammenarbeit einlassen wollen. Wunderschöne Altbauräume (ca. 290 qm, Parkett/abgezogene Dielen, acht Räume, Gäste-WC, Du/WC, Küche) nahe Viktoria-Luise-Platz in Berlin-Schöneberg sind vorhanden, davon sind 4 Räume frei. Freundlich-respektvolles Umgehen miteinander, gegenseitige Vertretung, ggfs. gemeinsame Außendarstellung sind ausdrücklich erwünscht. Sekretariat/Büroräume können mitgenutzt werden.

Rechtsanwaltskanzlei Schreiber, Tel. (030) 694 21 63

Rechtsanwälte Steeger bieten Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumen am Potsdamer Platz.

Wir sind eine bau- und immobilienrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit anspruchsvoller Klientel. In den Randbereichen unserer Tätigkeit möchten wir uns gerne erweitern.

Wir suchen daher Kolleginnen und Kollegen, insbesondere aus den Bereichen Gesellschafts- und Verwaltungsrecht.

**Rechtsanwälte Steeger, Lennéstr. 9, 10785 Berlin
Tel. (030) 263 91 280, www.ra-steeger.de**

Rechtsanwalt sucht RA zwecks Bürogemeinschaft

in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 196. Biete einen sehr repräsentativen möblierten Raum (VH, 2. OG mit Fahrstuhl). Mitbenutzung von Infrastruktur ist möglich.

Tel. 0170 / 317 94 50

Bürogemeinschaft in der Pohlstraße

nahe Arbeits- und Kammergericht bietet in verkehrsgünstiger Lage ab sofort einen hellen Raum (ca. 15 qm) zur angenehmen beruflichen Entfaltung. Sekretariat, Besprechungsraum etc können mitbenutzt werden.

Tel. 030 - 420 16 906

Wir bieten Kollegen (m/w)

Bürraum

nebst Nutzung des gemeinsamen Besprechungsraums in unseren repräsentativen Kanzleiräumen am Kurfürstendamm in Bürogemeinschaft. Bei Bedarf kann die gesamte moderne Infrastruktur mit genutzt werden. Wir streben eine fachliche Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung an.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und sichern absolute Diskretion bei Kontaktaufnahme zu.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-16** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bundesweit agierender Rechtsanwalt mit Ausrichtung Versicherungs- und Verkehrsrecht/Krankenversicherungsregresse **sucht prozesserfahrenen Kollegen** mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arzthaftungs- und Sozialrecht zur Entwicklung eines solchen Dezernats.

Bewerbungen bitte an: Postfach 330 662, 14176 Berlin.

Anwaltsbüro in Hennigsdorf

sucht RA(in) für Bearbeitung der Mandate im Fam- und ErbR auf selbständiger Basis (Bürogemeinschaft).

Kontakt über www.schindler-wellnitz.de an RA Wellnitz

Ärger mit der Rechtsschutzversicherung?

Spezialisierter Kollege (Fachbuchautor, Dozent) hilft weiter mit Beratung, Gutachten oder Vertretung.

RA/FA für Versicherungsrecht J. Cornelius-Winkler,
Tel. (030) 278 939-480

Überregional international tätige Wirtschaftskanzlei sucht für den Ausbau ihres Büros in **Berlin** jeweils qualifizierte/n und engagierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für die Bereiche

Gesellschaftsrecht

sowie

Immobilienrecht /-transaktionen

Neben zumindest einem Prädikatsexamen werden verhandlungssichere Englischkenntnisse erwartet. Promotion oder sonstige Zusatzqualifikationen werden begrüßt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6-2007-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anzeigen

CB-Verlag Carl Boldt
Tel. (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25
mail: cb-verlag@t-online.de

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Nachfolger für Rechtsanwaltskanzlei gesucht

für gut eingeführte Allgemeinkanzlei in einer größeren Stadt im Land Brandenburg. Aus gesundheitlichen Gründen zu günstigen Konditionen abzugeben. Vorteilhafte Kostenstruktur, interessantes Betätigungsfeld auch für Berufsanfänger. Unterstützung in der Anfangsphase wird zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 0207, 12172 Berlin

Büro gesucht!

Rechtsanwältin, 9 Jahre Berufserfahrung, kleiner Mandantenstamm, **sucht Bürogemeinschaft** oder Büroraum zur **Untermiete** im **AG-Bezirk Schöneberg**, auch zur gegenseitigen Vertretung.

Tel. 0179/6826836 oder bürraum@aol.com

Wir sind eine renommierte Anwaltskanzlei mit Sitz in Potsdam. Zur Unterstützung unseres Partners, der im Immobilien-, Wirtschafts- und Insolvenzrecht tätig ist, suchen wir

eine junge Rechtsanwältin / einen jungen Rechtsanwalt,

vorzugsweise mit erster Berufserfahrung, auch zum Beispiel durch eine Nebentätigkeit. Sie unterstützen unseren Partner bei der Gestaltung von Verträgen, der Führung von Prozessen und der Bearbeitung von Insolvenzverfahren. Präzise juristische Arbeit am Schreibtisch ist dabei ebenso wichtig wie wirtschaftlich orientiertes und praktisches Handeln im Insolvenzbereich. Sichere Rechtskenntnisse und effizienter Arbeitsstil sind uns wichtiger als ausländische Abschlüsse. Ein gutes persönliches Miteinander und Freude an der Arbeit ist uns ebenso wichtig wie Ihre Bereitschaft zur Fortbildung, bei der wir Sie gerne unterstützen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

RA/vBP Justus Schneidewind
Eisenhartstr. 1, 14469 Potsdam, Tel. (03 31) 20 13 990

Rechtsanwalt bietet großen Büroraum,

ca. 35 qm (eingerichtet), in einer 140 qm großen Kanzlei an. Mietpreis wäre 360,00 Euro netto kalt. Freiberufliche Mitarbeit ist erwünscht. Seitenstraße vom Kurfürstendamm (www.rechtsrat.org). Tel. (030) 8900 9977.

RAin (32), 2x ausr. (bay Ex.), beste Referenzen im Immobilienrecht, **sucht freie Mitarbeit oder Festanstellung** in Kanzlei. Tel. 0177 - 5455958.

Bieten 1 Büroraum, ca. 15 qm zu 250 € warm. Stuck, abgezogene Dielen. Haus mit Aufzug. Mommsenstraße Ecke Leibnizstraße. Wir sind eine Bürogemeinschaft von vier Anwälten. Öff. Recht, Verkehrsrecht, Betreuungsrecht, Sozialrecht. Gemeinsame Nutzung von Empfang und Wartebereich. **Tel.: 0178 698 49 32.**

Familienrecht, Gesellschaftsrecht, Medienrecht, Steuerrecht

Rechtsanwälte mit Sitz am Kurfürstendamm suchen zur Verbreiterung des Beratungsangebotes und zur beruflichen und fachlichen Zusammenarbeit weitere Kollegen (m/w) mit Fachanwaltsausbildung in den vorgenannten Gebieten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-13** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei B & J GmbH Wirtschaftsberatung bietet 2 Räume in Gemeinschaft Reinhardtstr. / Mitte

ab 01.08.07 an. Gern Anwalt oder Steuerberater
Tel. (030) 398 397 82

Rechtsanwalt (m/w) gesucht

Wir sind wirtschaftsrechtlich tätige Rechtsanwälte mit Sitz in bester Citylage. Die Schwerpunkte unserer Tätigkeit liegen u.a. im Arbeits-, Immobilien-, privaten Bau- und Vertragsrecht. Zur Besetzung unseres Allgemeindezernates und zum Ausbau einer weiteren Fachabteilung suchen wir einen engagierten Kollegen (m/w). Wir bieten ein professionelles Arbeitsumfeld und Zukunftsperspektiven.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-14** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Lützowstraße 100. Große RA-Kanzlei sucht Zusammenarbeit mit Notariat im gemeinsamen Gebäude.

Moderner Neubau mit Blick auf den Potsdamer Platz. Vermietet wird eine Etage mit ca. 290 m², 9 Räume, Kühldecke, hochwertige Ausstattung. Gemeinsame Nutzung von Empfang, Konferenzräumen, Dachterrasse und Garage möglich.

GSG St. Georg GmbH,
Tel.: 040/414 75 50, info@gsg-st-georg.de

Neu in Berlin!

Engagierter RA (3 J. BE), vormals Unternehmensberater für Banken, sucht expandierende Kanzlei/BG – gerne mit Steuerberater – für Au(s)fbau eines FamR-Dezernats (FA-LG +). Spätere Partnerschaft nicht ausgeschlossen.

0163 77 13 771

**NOTARVERTRETUNG
NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG)
VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!**

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Große Anwaltspraxis in Ku-damm-Nähe

mit 20jähriger Tradition (Jahresnettoumsatz 350.000 €) mit angeschlossenem Notariat (unverkäuflich) **sucht Teilhaber/Käufer.** Der Kanzleieinhaber wird sich peu à peu aus dem Arbeitsleben (Ausnahme: Notariat) zurückziehen. Kaufpreis nach BRAK-Richtlinien 350.000 € VB. Bonitätsnachweis resp. Vorstellungen der Kaufpreisbelegung, erforderlich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-15** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht in Berlin-Grunewald

vermietet ab sofort repräsentativen Büroraum (24 m²) zuzüglich Nebenräumen ab 500,00 EUR warm. **Tel.: (030) 890 4 890**

Erfahrene Rechtsanwältin, Mediatorin; Fachanwältin für FamilienR, langjähr. Erf. im BauR/Immobilienfondskonzeption strebt Zusammenarbeit in Form Bürogemeinschaft/Sozietät an, eig. Mandate vorhanden, seit 5 Jahren eig. Kanzlei am Te-Damm, Kanzlei sollte in Berlin-Tempelhof liegen (evtl. gemeins. Neuanmietung).

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

NJW 1963 – 2003 (gebunden) günstig abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kreisstadt Westmecklenburg, AG-Sitz:

Rechtsanwalt will sich aus Alters- und Gesundheitsgründen zum Jahresende aus dem Beruf zurückziehen und sucht Mieter für die Kanzleiräume (bei Bedarf auch Wohnung im gleichen Haus). Einführung bei der Mandantschaft möglich, auch Fortführung etwa laufender Mandate. Konditionen VHS.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bln.-Lichterfelde-West – 2 Büroräume

(13 und 23 m², auch einzeln) in modernem, repräsentativ eingerichteten Altbau-Büro (1. OG) in ruhiger, grüner Nebenstraße (Nähe GBA Schöneberg) von FA f. Miet- u. WEG-Recht zu vermieten; großes Bespr.-Zimmer vorh. Gegens. Vertretung u. Ergänzung erwünscht. **Tel. 0172-394 65 11**

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/Stuck, wird ab sofort ein Büroraum für Anwältin oder Steuerberaterin frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Kanzleiabgabe an Nachmieter

aus gesundh. Gründen für eingerichtete (Möbel, Telefonanl., DSL, PC-Vernetzung, Fachliteratur, Bilder) 170 m² große RA-Kanzlei im Regierungsviertel mit bester Verkehrsanbindung, 3 Anwaltszimmer, Besprechungsraum, Sekretariat, Archiv und Keller, ggf. kann Bürogemeinschaftler vermittelt werden,

Kontakt: 0172-397 0555, E-Mail: kanzlei-berlin@gmx.de

Büroraum in Tiergarten – Nahe Potsdamer Platz:

Biete ab sofort einen Raum (ca. 22 m²) zur alleinigen und weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung in repräsentativer, zweier RA'innenbürogemeinschaft mit sehr guter Verkehrsanbindung zu günstigen Konditionen an.

Tel.: 0179 / 290 68 94

Anwalts- und Notariatskanzlei, beste Lage City-West

bietet junger Kollegin/jungem Kollegen gegen Kostenbeteiligung **Raum- und Mitbenutzung der Infrastruktur** sowie kollegiale Zusammenarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-12** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

möglich ist vieles
Wir haben Bauflächen, Scheunen und viele andere Immobilien für Sie im Angebot.
Infos unter: www.bvvg.de

Rechtsanwältin (42) mit Schwerpunkt Immobilien-, Miet- und Baurecht und eigenen Mandanten sucht **Mitarbeit / Bürogemeinschaft / Sozietät.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt (34)

6 Jahre Berufserfahrung in Kanzlei und Politikberatung (Umweltpolitik) sucht aus ungekündigter Position neue Herausforderung im Bereich **Verwaltungsrecht** in Kanzlei in Berlin und Umgebung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**SCHMIDT SCHREIBSERVICE FÜR JURISTEN
ZEITARBEIT**

die „zündende“ Idee, wenn es bei Ihnen „brennt“
Wir bieten an: Schreibearbeiten nach Phon-Diktat
kostenloser Abhol- und Lieferservice

Tel.: (030) 30 61 49 33 • Fax (030) 30 61 49 34
Mail: Maria.Schmidt_Schreibservice@t-online.de

Umzug nach Spandau?

Anwaltsnotarin bietet in zentraler verkehrsgünstiger Lage (Spandau-Arcaden) zum 01.01.2008 Kollegen/-in Büroräume zur gemeinsamen Nutzung. Ca. 100 m², bestehend aus einem Anwaltszimmer, einem Besprechungsraum, Sekretariats- und Empfangsbereich, Telefonanlage und Mobiliar können übernommen werden.

Nähe Informationen unter (030) 335 80 50

SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER

gehört zu den TOP 50 Wirtschaftskanzleien in Deutschland (JUVE Handbuch). Am Standort Berlin hat *SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER* sich auf die Bereiche Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht sowie Immobilienrecht spezialisiert und betreut namhafte Unternehmen in Fragen des Allgemeinen Wirtschaftsrechts.

Wir wollen unser Berliner Büro vergrößern und uns im Berliner Markt weiter entwickeln. Ideal für uns wäre ein(e)

Berliner Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, Dr. jur.,

welche(r) sich bereits mit einschlägigen Spezialkenntnissen im Bereich des unternehmerisch tätigen Mittelstandes Anerkennung verschafft hat und sich hinsichtlich ihrer/seiner Wirkungsstätte verbessern möchte. Auch Berufsanfänger/innen aus Berlin, die sich bewusst keiner Großkanzlei anschließen wollen, sind uns gleichermaßen willkommen. (Prädikatsexamen und Promotion setzen wir voraus). Die Vergütung entspricht den hohen Anforderungen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an

Herrn Dr. Jürgen Habich, *SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER*
Kurfürstendamm 38/39, 10719 Berlin, Tel. (030) 88 44 90-0, Fax (030) 88 44 90 90

BDHSW Rechtsanwälte

Wir sind eine – auch international – wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei in bester Citylage. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Unternehmens-, Immobilien-, Kapitalanlage- und im Medienrecht.

Wir kooperieren mit Steuerberatern in Bürogemeinschaft.

Wir suchen ambitionierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung und Ergänzung unseres Angebotsspektrums mit dem Ziel des zügigen Zusammenschlusses.

Wir bieten Räume in einer hervorragend ausgestatteten Büroetage am Checkpoint Charlie, ein professionelles Team, Perspektiven.

Kontaktaufnahme erbeten an: BDHSW Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Martin Dürr, Zimmerstraße 69, 10117 Berlin,
Tel. 030 201 447-0, Mail: duerr@bdhsw.de

Rechtsassessor (Wettbewerbs-, Handels- und Gesellschaftsrecht) **sucht** in Vorbereitung seiner Zulassung zur Anwaltschaft zum 01.09.2007 **Bürogemeinschaft**.

Kontakt ab 28.06.2007:
tel.: 030-32678969; mail: kmahlstedt@t-online.de

Kampa-Office übernimmt:

Selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, Kosten- und Vollstreckungswesen **und Mehr**

Tel.: 030/797 498 63 (Fax: -499 49) **GSM: 0162-754 71 68**
service@kampa-office.de

Wir suchen für unser kleines Notariat in einer größeren Kanzlei Verstärkung durch eine/n

Notarin/Notar.

Wir suchen Sie, wenn Sie noch etwa 10 Jahre Amtstätigkeit vor sich haben.

Bitte sprechen Sie uns auch an, wenn Ihr eigener Mandantenstamm nicht herausragend stark ist.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA'in (32) bietet Unterstützung als Teilzeitangestellte

(bis zu 20 h/Woche); Examina: befriedigend; 3 Jahre Berufserfahrung; bisherige Schwerpunkte: Wohn- und GewerberaummietR, ArbeitsR; große Prozeßerfahrung.

Tel.: 030/34504796; E-Mail: sylvia.scharnhoop@web.de

2 Büroräume in Berlin-Charlottenburg, in Anwaltskanzlei (ca. 27 und 15 m²) sowie Mitbenutzung des Konferenzzimmers in repr. Altbauvilla in Westend. **Tel.: (030) 30883522**

Wir sind eine wirtschafts- und strafrechtlich orientierte Kanzlei mit drei Kollegen in langjähriger Zusammenarbeit und **suchen ab sofort** zur fachlichen Ergänzung eine/n

Kollegin / oder Kollegen

mit Berufserfahrung und eigener Dezernatsstruktur zunächst in Bürogemeinschaft für unseren Kanzleisitz in Zehlendorf. Geboten werden zwei helle repräsentative Altbauräume und eine angenehme Arbeitsatmosphäre; die Mitbenutzung von Büroinfrastruktur ist nach Absprache möglich.

Weishaupt Rechtsanwälte
030 / 841 09 610 • gw@weishaupt-rae.de

Rechtsanwalt in Berlin-Wilmersdorf bietet Kollegin/Kollegen verkehrsgünstig (U-Bhf. Spichernstr.) gelegenen **Büroraum (25,82 m²)** und Mitbenutzung der Büroinfrastruktur. **Tel. (030) 219 677 60**

Kanzleiverkauf

Eingeführte Anwaltskanzlei im Bezirk Bln.-Pankow aus Altersgründen abzugeben. Allgemeinkanzlei. Modern ausgestattete Räume in guter Lage. Kanzleiübernahme kann kurz- oder mittelfristig mit umfassender Einarbeitung erfolgen. Einarbeitung wird in jedem Fall mit Übernahme aller Geschäftsverbindungen zugesichert. Auch für Berufsanfänger unbedingt geeignet. Günstige Zahlungsbedingungen werden zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin, seit sieben Jahren ausschließlich im Strafrecht verteidigend und beratend tätig, mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, **sucht Anschluss oder Bürogemeinschaft an/mit Strafrechtskanzlei** in Berlin/Brandenburg.

Zuschriften unter **Chiffre AW 6/2007-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltskanzlei bietet Einzelräume

in Steglitz, Hünefeldzeile 2, für Berufsanfänger oder Ältere einschl. Dienstleistung, 500 - 800 € / Fax: (030) 774 10 96

Nette(r) Kollegin/Kollege für Bürogemeinschaft in Potsdam gesucht.

Sehr schöner und moderner Büroraum in Kanzlei in der Potsdamer Innenstadt, ca. 30 qm, in der Nähe der Gerichte und des künftigen Justizzentrums frei ab Juli. Mitnutzung von Wartebereich, Küche etc. selbstverständlich. Nettowarmmiete ohne Stromkosten 634,35 €. Anmietung Stellplatz möglich.

Kontakt: RA Andreas Aßmann, Tel. (0331) 620 53 96,
Fax (0331) 620 53 97, E-Mail ra.assmann@potsdam.de

Terminsvertretung

über die von der RAK Berlin eingerichteten Anwaltszimmer

Anwaltszimmer	Telefon	Fax
Arbeits-/Landesarbeitsgericht 10785 Berlin, Magdeburger Platz	261 96 26	261 97 26
Kriminalgericht Moabit 10559 Berlin, Turmstraße	394 39 77	394 47 78
Amtsgericht Tiergarten/Kirchstraße 10557 Berlin, Kirchstraße 6	399 67 38	399 59 63
Landgericht Berlin 10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21	344 44 93	344 20 63
Landgericht Berlin / Amtsgericht Mitte / Verkehrsgericht 10174 Berlin, Littenstraße 12-17	242 42 64	242 51 48
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg / Familiengericht 10589 Berlin, Möckernstraße 128-130 10963 Berlin, Hallesches Ufer 62	251 17 18	251 63 61
Familiengericht Pankow-Weißensee 13189 Berlin, Kissingenstraße 5-6	471 54 53	473 021 01
Amtsgericht Charlottenburg 14046 Berlin, Amtsgerichtsplatz 1	324 11 24	324 24 70
Amtsgericht Hohenschönhausen 13053 Berlin, Wartenberger Straße 40	982 43 53	982 43 54
Amtsgericht Lichtenberg 10365 Berlin, Roedeliusplatz 1	557 83 72	558 94 29
Amtsgericht Neukölln 12038 Berlin, Karl-Marx-Straße 77-79	624 26 20	624 51 87
Amtsgericht Pankow-Weißensee 13086 Berlin, Parkstraße 71	927 84 12	925 26 28
Amtsgericht Schöneberg 10823 Berlin, Grunewaldstraße 66-67	781 29 20	781 29 80
Amtsgericht Spandau 13597 Berlin, Altstädter Ring 7	333 72 86	333 81 92
Amtsgericht Wedding 13357 Berlin, Brunnenplatz 1	465 91 02	465 92 23

Terminsvertretungen

Anzeigen für Terminsvertretungen:

CB-Verlag Carl Boldt • Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
 Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
 Liebigstr. 21 Fax: (089) 552 999 90
 80538 München mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

Raum Braunschweig / Hildesheim / Hannover

Terminsvertretungen an allen Gerichten durch **Fachanwälte** für Miet- und Wohnungseigentums-, Versicherungs-, Bau- u. Architekten-, Familien-, Medizin-, Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Strafrecht

Rechtsanwälte Homann, Uhde, Staats
 Postfach 2522, 38015 Braunschweig,
 Lange Str. 1, 38100 Braunschweig,
 Telefon (0531) 24 25 30, Telefax (0531) 24 25 34 0
www.kanzlei-homann-uhde.de

Anzeigenschluss

jeweils am 25. des Vormonats

Terminsvertretungen bei dem Amtsgericht

Köpenick

übernimmt Rechtsanwalt Jens Koriath

Fürstenwalder Damm 426 Telefon: (030) 65 01 78 50
 12587 Berlin Telefax: (030) 65 01 78 51

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten

im Großraum Brandenburg/Havel
 sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51
 14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

kbz. Rechtsanwälte Steuerberater

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder) und Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9 15230 Frankfurt (Oder) FON 0335-56607-0 buero-ffo@kbz24.com	Ebräerstrasse 8 14467 Potsdam FON 0331-505897-0 buero-pdm@kbz24.com	Karl-Marx-Str. 35c 15890 Eisenhüttenstadt FON 03364-452552 buero-ehst@kbz24.com	Friedrich-Engels-Str. 8 15517 Fürstenwalde FON 03361-7765-0 buero-fw@kbz24.com	Wilhelmstr. 3 16269 Wriezen FON 033456-71466 buero-wrz@kbz24.com
---	--	---	--	---

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
 „TERMINSVERTRETUNGEN“
 SIND SIE BEI ÜBER 14.000 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN,
 BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE